Pol. g.
963

Bol 9 963

Id. 940 2

<36601932660016
<36601932660016
Bayer. Staatsbibliothek

Abhandlungen über ursprüngliche Menschen-Rechte, Freyheit und Gleichheit.

Nebst einigen rhapsodistischen Bemerkungen über demokratische und monarchische Regierungsform

von

Friedrich Nathanael Volkmar.

R

Breslau, 1793.
Bey Wilhelm Gottlieb Korn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Excellenz

dem

Herrn Grafen von Hoym.

Königl. wirklich geheimen Etats-Kriegs und dirigirendem Minister, der großen Adler-Orden Ritter.

Hochgeborner Graf,
Höchstgebietender Königlicher geheimer Etats-Kriegs und dirigirender Minister,
Gnädigster Herr!

Menschenglück, der Gegenstand dieser Abhandlungen, ist der Gegenstand des für mein Vaterland so wohlthätigen Lebens Ew. Hochgräfl. Excellenz und die Lieblingsbeschäftigung jener glänzenden Eigenschaften, die mit dem Ruhm eines erhabnen Staatsmannes den schönen, in der Geschichte eines Volkes dauerhaften Ruhm eines erhabnen Menschenfreundes vereinigen. Ew. Hochgräfl. Excellenz diese Abhandlungen unterthänigst zu überreichen,

ist daher ein unwillkührlicher Gedanke der Ehrfurcht, mit der ich bin

Ew. Hochgräfl. Excellenz

Neumarkt bey Breslau
den 28sten May 1793.

unterthänigster
Volkmar.

Mein Glaubensbekenntniß

in

Bezug auf den Einfluß

der

Revolutions-Sucht

und dahin gehörigen

Schriftstellerey.

Ich glaube, daß der größte Theil unsrer Schriftsteller von dem Einfluße des französischen Revolutions-Geistes um so mehr überspannte Begriffe verbreitet, als Quellen, Veranlassungen, Volksgeist und Folgen eines individuellen Mißvergnügens in Deutschland im allgemeinen keine Empfänglichkeit dafür veranlassen können.

Ich halte die abstrakten Spekulationen einiger neuen Weltweisen über die Moralität und

Unmoralität in den Staatsrevolutionen für eine blos spekulative, gänzlich unnütze Beschäftigung.

Nach meinem Dafürhalten, setzt eine Totalrevolution eine Lage voraus, wo die Regierung durch Zusammenfluß von innern und äussern zufälligen Umständen ihre Pflicht und Wachsamkeit vernachlässigt; wo Nahrungssorge und Geldmangel drückend wird; wo Gerechtigkeit nicht mehr in ihren Tempeln, sondern als Buhlerin in den Armen einiger Günstlinge gesucht werden muß; wo die Rechte einiger Volksklassen zu einer einleuchtenden Schmälerung derer der übrigen ausgedehnt werden und wo der Leidende gegen Druck keinen, oder wenigstens sehr schwer, Schutz findet; oder wo dem Volke durch gewaltsame, schnelle Reformationen Lieblingsbegriffe entrissen werden sollen. In dieser Lage kann wohl eine Totalrevolution unter der Asche glimmen, aber dann bricht sie auch, ohne Untersuchungen über Moralität oder Unmoralität, in helle Flamme aus. Volks-Temperament ist phlegmatisches Temperament. Kein Volk ist an und für sich selbst zu Revolutionen

geneigt; ich halte, mit Ewald*), Totalrevolutionen nur für Folgen eines unleidlichen Druckes.

Ich glaube, daß jedermann die wenige Staaten- und Menschenkenntniß der französischen Politiker verlachen muß, welche, sobald sie das Signal zum Aufbruche würden gegeben haben, auf die Empörungen aller übrigen europäischen Völker rechneten. Wie konnte man sich dort täuschen, während die meisten deutschen Staaten mit einer Milde regiert wurden, die sorgfältig die Fehler in ehemaligen Verfassungen nach und nach abschaffte und alle Administrationen auf Länderglück aufmerksam machte; während, wenn ich die Preussischen Staaten zum Beyspiele nehme, hier schon mehrere Generationen an Fürsten gewöhnt waren, deren Leben nur Segen und Wohlthun verbreitete? deren Thron kein Sitz der Schwelgerey, sondern Asyl für den Leidenden war — hier, wo keine Bastille schuldlosen Kindern den Vater heimlich vergiftete und

---

*) Ueber Revolutionen S. 35.

keine Volksklasse privilegirt war, sich vom Schweiße des Tagelöhners zu mästen.

So lange der Staatsbürger, welcher Beystand, Nahrung, Gerechtigkeit bedarf, in seinem Chef seine Hülfe zutraulich sucht und findet; so lange ihn die Namen: Menschenliebe, Weisheit und Gerechtigkeit an seine Chefs, wie den Schlesier an seinen Hoym, Dankelmann und Seydlitz, erinnern; so lang' in einem Staate strenge, unpartheyische Gerechtigkeit gegen Druck und Uebermuth schützt, Eigenthum und Sicherheit heilig ist; so lange wahre Denkfreiheit und Aufklärung wohlthätig wirken kann; so lange für Unterhalt, Nahrung und Wohlstand der arbeitsamen Volksklassen zweckmäßig gesorgt und der Bürger, der nützlich seyn kann und will, angewendet wird; so lange planmäßig Gerechtigkeit und Gesetz im Staate herrscht, Willkühr verbannt ist und so lange gegründetes Mißverhältniß Abänderung sich zu versprechen hat: so lange kann es zwar hin und wieder einige unzufriedne, auch wohl unruhige Köpfe geben — denn wo gäb' es deren nicht? —

allein der gebildete, denkende Theil der Nation wird sich warlich nicht an sie anschließen und ohne diese ist die innre Ruhe eines Staates gesicherter, als durch irgend eine andre Macht; ohne diese ist jede Unruh ohne Plan und eben daher auch bald erstickt.

Ich glaube, daß Revolutions-Sucht um so weniger allgemein fürchterlich ist, als ein Staat sichre und bewährte Mittel dagegen in seiner Macht hat.

Unter diese vorzüglichsten Mittel rechn' ich:

1) Gesetzgebung und Administration habe stets den Grundsatz für Augen und im Herzen: Jeder Mensch hat den unverleugbaren Trieb sich selbst zu erhalten und physisch und moralisch zu vervollkommen. Dieses ist die unverletzliche Pflicht und also auch das unverlierbare Urrecht des Menschen. Bey jedem Zweige der Staatsverwaltung gehe man von diesem Gedanken aus und glaube nie, daß eine Volksklasse, ein Stand, einige Personen dazu ausschließungsweise berechtigt sind.

2) Zweckmäßige Sorge daher für allgemeine Nahrung und Wohlstand. Man verhindre nach möglichsten Kräften alle Operationen, wodurch sich Reichthümer auf einem Platze zu sehr anhäuffen und zu ungleiche vertheilen.

3) Die Gerechtigkeit sey ohne Ansehn der Personen, ihrer Bestimmung gemäß, unpartheyisch; sey Schutz gegen Bedrückungen aller Art.

4) Man behandle Menschen durchgängig menschlich. Wer Menschen hart begegnet, versündigt sich eben so gegen die Menschheit, wie der, welcher andre an der Erreichung ihrer Naturzwecke hindert.

5) Ein vorzügliches Augenmerk des Staates sey wahre Menschenerziehung. Physische und moralische planmäßige Erziehung erleichtert die Betreibung aller menschlichen Gewerbe; macht alle Geschäfte nützlicher und fruchtbarer und heitert die Lage des Vaters auf, indem sie ihm ein Mittel an die Hand gibt, den Zustand seiner Kinder zu verbessern.

6) Aufklärung ist Wahrheitsaufhellung. Der wirklich aufgeklärte Mensch ist daher ein sittlicher, tugendhafter, mithin ein glücklicher Mensch.

Ein starkes Maß der Aufklärung ist nicht für die Stände, welche nur mechanische Arbeit beschäftigt und immer nur durch Auctorität, sinnlichen und gesellschaftlichen Unterricht geleitet seyn wollen — um so mehr aber interessirt den Staat wahre Aufklärung der übrigen Bürgerklassen.

Nach meinem Dafürhalten ist bey einem Volke in seiner Kindheit innre Ruhe leicht zu erhalten und herzustellen; ein wahrhaft aufgeklärtes Volk aber ist und bleibt das ruhigste, wenn es nur von Aufgeklärten mit Aufklärung behandelt wird.

Volkskindheit ist nicht Völkerzweck, nicht Völkerfruchtbarkeit. Wahre Aufklärung ist das Licht, welches leuchtet, ohne zu zünden; sie unterrichtet den Menschen von seinen wahren Pflichten, Rechten und Verhältnissen; sie erhellt seinen Kopf über den Plan

der Vorsehung mit den Menschen im ganzen, und bildet, indem sie das Herz zufriedner macht, den besten Gatten, Vater, Freund und Bürger, welcher das wahre Gute in seiner Lage aufsucht und zu würdigen versteht.

Halbe Aufklärung hingegen verbreitet falsche Grundsätze, Eigendünkel, Schwärmerey und Gefahr.

7) Publizität ist für den Gesellschaftszweck, also auch für die Regierung ersprießlich. Aufklärung macht den Namen: Berlin, Publizität den Namen: Schlözer ehrwürdig.

Publizität entdeckt das langsame Gift, die Auszehrung, wenn noch Hülfe möglich ist.

Ich glaube, daß der triviale Satz: jede schlimme Sache habe auch ihre gute Seite, ebenfalls auf die französische Revolution anwendbar ist und daher hoff' ich wenigstens für Deutschland im allgemeinen die guten Folgen:

1) Allgemeineres Nachdenken über wahre Bestimmung des Menschen; helleres Licht über Menschen- und Stände-Würdigung und Behandlung, über Glück, seine Güter und Verhältnisse und ihren wahren Gebrauch.

2) Ernsthaftes Nachdenken über Regierungsmängel und ihre Verbesserung; über Nothwendigkeit allgemeiner Gerechtigkeit und allgemeinen Nahr- und Wohlstandes; Ansprüche auf Dankbarkeit, die man sonst auf Furcht machte.

3) Befestigung väterlicher Gesinnungen deutscher Fürsten gegen ihre Unterthanen, welche ihren Thron mehr, als Armeen, sichern werden.

4) Reiferes Bürgernachdenken über chimärische Grundsätze und Wünsche einer erhitzten Einbildungskraft; über das Elend, welches Revolutionen unzertrennlich begleitet; wie schnell zwar ein Gebäude eingerissen, wie langsam und wie schwer aber ein besseres aufgebaut ist; reifere Prüfung der innern Güte der vaterländischen Konstitution und der Ver-

dienste des Landesherrn um dieselbe; der Menschheit würdige Erkenntlichkeit gegen Männer, die durch Verdienst große Menschen sind; mithin

5) auf diesen Felsen gebaute Vaterlandsliebe.

6) Vortheile für das Reich der Wissenschaften in Bezug auf Philosophie über die ursprünglichen Pflichten und Rechte der Menschen, welche denn doch aus einem mehr ächt philosophischen Gesichtspunkte jetzt behandelt werden, als ehemals, wo man sein absolutes und hypothetisches jus naturae ganz unbefangen und argwohnlos demonstrirte — für Philosophie der Staatswissenschaft und für das Studium der römischen und griechischen Schriftsteller, deren Kultur die französische republikanische Vorliebe wahrscheinlich zum Lieblingsgeschäfte wählen wird.

Ich glaube nicht, daß eine nahe Bekanntschaft mit der französischen Konstitution auf einen deutschen aufgeklärten Mann schädlichen Eindruck machen wird. Wäre dieses möglich, so

so müßte ja ein oder andrer Staat Mängel haben, deren Abänderung räthlich seyn würde. Aber einleuchtend ist es, daß mehrere chimärische französische Revolutions-Grundsätze in Bezug auf Menschen-Rechte, Freyheit, Gleichheit und demokratische Regierungsform manche Köpfe schwindeln machen. Und sie sind schon schädlich, wenn sie nur eine Zahl sonst guter Bürger über ihre Verhältnisse mißvergnügt machen, und einen Theil nicht genug aufgeklärter Bürger zu Zügellosigkeit und Ausschweifungen verleiten, wenn auch immerhin keine Gefahr für die öffentliche Ruhe davon zu befürchten ist.

Jene Grundsätze sind selbst für einen Theil guter Bürger verführerisch, die nichts weniger als revolutionssüchtig sind. Der Grund davon liegt tief theils im Herzen des Menschen, theils in der Natur des Gegenstandes.

Der Schimmer jener Grundsätze, welche als Resultat der französischen Revolution versprochen wurden, jener Freyheit, Gleichheit und unverjährbaren Menschen-Rechte, die aus ihrer bestaubten Vergessenheit, Unwissenheit und Ver-

achtung wieder hervorgezogen werden sollten; diese moralische Wiedergeburt des Menschen, ihr unerforschter Begriff, ihr unbestimmter, gränzenloser Umfang; allgemeines Menschenglück, ihre Folge, und die Entfernung aller bisherigen physischen und moralischen Uebel, die ehedem aus ihr entsprangen, — dieses sind die Reitze, die, ausser der dem Menschen eigenthümlichen Sehnsucht nach Veränderung, mit magischem Zauber auf Menschenherzen wirken. Je weniger jemand diese Begriffe sich zergliedert, desto reitzvoller sind sie ihm; desto mehr Wunsch und dunkles Sehnen. Die Revolutionairs werden sodann für Adepten im Besitz einer Universalmedicin gehalten.

Hier scheitert jeder Schriftsteller, der mit Partheylichkeit gegen die Revolution im Ganzen auftritt; und wenn er auch alle Macht der Beredsamkeit besäße, um zu überzeugen, daß die Konstitution nichts weniger als ihrem Versprechen und Vorsatze genüge: so hat er noch nichts mehr gewonnen, als höchstens, daß man die Verfehlung des Zwecks auf die Rechnung des

Menschheitsverderbens und der Fehler in der Exekution schiebt — dennoch bleibt der dunkle Wunsch übrig und die Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Zustande.

Unter diesen Umständen beruht also alles auf wahrer Aufklärung über die Grundsätze der Freyheit, Gleichheit, Menschen-Rechte und Regierungsformen.

Ich glaube, daß Einschränkung der Denk- und Preßfreyheit eine wahre Propagande für falsche Grundsätze ist und daß von der Preßfreyheit nur allein jene unanständigen Schmäh- und Empörungsschriften auszuschließen sind, welche ohnedieß keine Gründe enthalten, und nur Sitten und Geschmack zugleich verderben. Wehe den übrigen Grundsätzen, welchen Publizität schädlich ist! Die Masse der denkenden Köpfe ist zu groß, welche, ohne Schriftsteller zu seyn, das denken, was Schriftsteller schreiben; es gibt zu viel witzige, blendende Einfälle, die als Kinder der Finsterniß keiner Widerlegung ausgesetzt sind und als verborgnes Feuer glimmen. Falsche Grundsätze sind um so widerlegbarer, je

irriger sie sind. Die Denk- und Preßfreyheit belehrt den Unterthan, den Regenten und den Staatsmann, der ohne sie wenig oder gar nicht von den herrschenden Volks-Ideen und Meinungen unterrichtet seyn wird.

Nur Schriftsteller, die mit freymüthiger Unpartheylichkeit jene Revolutions-Grundsätze prüfen und ihre Täuschung und Schminke entkleiden, nur diese vermögen über das Herz des getäuschten oder irregeführten Bürgers. Oft ist das Glück in der Nähe nicht mehr so wünschenswerth, als es in der Ferne war; oft besitzt man schon ein Glück, das man wünscht, ohne es zu wissen, weil man es unter fremdem Namen kennt.

Ich bestimme die Gränzlinien der Volksaufklärung nicht nach den Gegenständen der Wahrheit. In dieser Hinsicht sey sie unbegränzt. Denn der ganz aufgeklärte Mensch ist weise und der Weise ist tugendhaft. Tugendhafter ist der, welcher die Natur und Folgen der Fehler praktisch kennt, als der, welcher nur das Prinzip theoretisch kennt: sey tugendhaft.

Ich möchte lieber die Gränzlinien der unmittelbaren Aufklärung nach den Volksklassen bestimmt wissen. Unmittelbare Aufklärung ist nicht für die mit blos mechanischer Handarbeit beschäftigten Volksklassen. Verfeinerung beraubt sie ihrer Thätigkeit, ihrer physischen und moralischen Kraft. Aufklärung muß die Menschen theils mittelbar, theils unmittelbar beglücken. Sie schaffe unmittelbar aus dem Regenten den Vater, aus dem Geschäftsmann und Gelehrten den weisen, hellen Kopf, aus dem Bürger den zweckmäßigen, tugendhaften Mann und schaffe mittelbar durch diese Stände aus den Volksklassen, welche durch Autorität und praktisch belehrt und geleitet seyn wollen, sittliche und zufriedne Menschen.

Bey Revolutions-Schriften hingegen, welche nur für Regierungskunst und den damit beschäftigten Staatsmann wichtige Grundsätze enthalten, dürfte die Publizität einer Einschränkung eben so fähig seyn, als es oft eine an und für sich selbst sehr rechtmäßige Politik ist. In den übrigen Fällen aber dürfte man von wahrer frey=

müthiger Aufklärung über Revolutions-Grundsätze den möglichsten Nutzen zu erwarten haben.

Die französische Revolution ist durchgängig reich an Sonderbarkeiten und Widersprüchen. Wie unbegreiflich ist es, eine Nation, die in den Zeiten des Ausgangs aus jener ehemaligen Unmündigkeit der Wissenschaften um die schöne Litteratur unter dem Gewande der eleganten Jurisprudenz und um die Kultur der klassischen Schriftsteller des Alterthums so große Verdienste sich erwarb; die in der Folge so große, selbst klassische Schriftsteller zeugte; die durch Ausbildung, Feinheit und Kultur die Aufmerksamkeit aller Völker auf ihre Sprache heftete; die einen Reichthum an glänzenden Staatsmännern hatte; die durch kühnen Gang den Denker hinriß und deren Erfindungskraft bezauberte und bereicherte; eine Nation, die endlich, als wenn auf der Erde neuer Stoff ermangelte, durch Flug aus der reinern Atmosphäre neuen Stoff holen zu wollen schien: wie unbegreiflich ist es, diese Nation jetzt so oberflächlich Menschen, Völker und Länder behandeln zu sehen — So mannigfaltige

Fehler der Politik! Welche Uebereilung sogar bey Abfassung ihrer Konstitution — welche innre Faktionen — welche Grundsätze in Hinsicht auf Verhandlung auswärtiger Angelegenheiten, die dem Wesen dieser Geschäfte geradezu widersprechen; welche Grundsätze und Benehmen gegen fremde und eroberte Nationen — welch unzweckmäßig innrer Geschäftsbetrieb — welches Gesetzgeber Betragen, das sich einigermaßen nur aus Nationalcharakter entziffern läßt — welch Benehmen vieler Feldherrn und gegen viele Feldherrn — welche unüberdachte und gerade ihrem Zwecke entgegen arbeitende Urtheile über fremde Staatsverfassungen — welch eine Masse von ausgestreuten Grundsätzen, die nicht nur ihren Zweck verfehlen, sondern ihm gerade über dieß entgegengesetzt sind — welch ein Heer von Schriftstellern, die über, für und wider die Revolution geschrieben haben, und doch größtentheils über wenigen Einfluß auf das Publikum klagen! —

Ich glaube, es ist sehr natürlich, daß die Schriftstellerparthey, welche nur Pasquille oh-

ne Gründe, nur Deklamationen mit sichtbar gedungenem Partheygeist schreibt; die nur allen guten und minder guten Fürsten und Regierungen, die ohne Unterschied in ihrer Sprache mit Despoten und Despotismus synonym sind, auf gut lächerlich Tod und Aufruhr droht; die Anhänglichkeit an alte gute Ordnung und jede Stimmung für Sittlichkeit Sklavengeist nennt: ich glaube, es ist sehr natürlich, wenn diese Schriftstellerparthey ihren Zweck ganz verfehlt und niemanden überredet, daß sein guter Landesherr eben deßwegen gerade ein Despot seyn müsse, weil er gegen den Herrn Autor nicht gefällig genug ist, auf seinen Thron zu resigniren; oder daß aus gleich wichtigem Grunde sein biederer Minister ein Aristokrat sey, der als eine Hyäne die ärmere Menschheit als nur für ihn erschaffne Opfer ansieht. Alles, was sich von solch einem Buche sagen läßt, ist, was unser Leßing einst sagte:

Mit Gunst: muß ich es denn auch lesen? —

Aber im Gegentheile glaub' ich auch, daß die ihnen entgegengesetzte Parthey, welche zwar wider die Revolution schreibt, und zu der manche Zeitschriften gehören, die blos jene Gräuel, vor denen an und für sich selbst die Menschheit zurückbebt, auszumahlen bemüht ist, welche nur von Umsturz aller Religionen und Altäre predigt, auch nicht den gehofften Eindruck macht. Bewirken können sie zwar, daß man an einem Rochefoucauld und Clermont-Tonnere innigen Antheil nimmt, daß der Leser über die Geschichte der Revolution unwillig ist — aber die Grundsätze bleiben Grundsätze. Ich halte überdieß, mit solchen grausamen Gegenständen das Publikum zuviel zu unterhalten, für eben so gefährlich, als es mit zu häufigen blutigen Schauspielen zu beschäftigen. Der Mensch gewohnt alles. —

Eine andre Parthey ist achtungswerther. Sie vertheidigt oder bekämpft diese Begebenheiten mit philosophischen Waffen. Nur glaub' ich, daß Partheylichkeit, Vorliebe, Verdrehung, Sophisterey und überhaupt Geschütze von einleuchten-

der Unzweckmäßigkeit nirgends weniger, als hier, am rechten Orte steht; daß es vieles noch schlimmer macht, als es vorher war.

Herr Genz hat in der Einleitung zu seinen Betrachtungen über die französische Revolution mehrere Gründe scharfsinnig entwickelt, warum ein Schriftsteller wider Revolutionsgeist schwer auf das menschliche Herz wirkt. Ausser Revolutionsfreunden, welche wegen Mißbehagens an persönlicher Lage oder aus Ehrfurcht, um eine glänzende Rolle zu spielen, es sind, zeichnen sich diejenigen aus, welche für jedes große, kühne Schauspiel mit Wärme empfinden und deren Ehrgeitz schon in der Sympathie mit ausgezeichneten Menschen Schmeicheley findet; die Dilettanten des Spiels sind, ohne selbst auf der Bühne erscheinen zu wollen. Noch andre reißt der scheinbare Glanz der Revolutions-Grundsätze und die allgemeine Menschenliebe hin. Sie athmen darinnen einen dunkeln Begriff von vervollkommter Menschheit, welche sich ihrem Ideale mehr nähert. Dieses können sehr edle Menschen seyn, an deren vollständiger Aufklärung um so

mehr gelegen seyn muß. Aber der größte Theil derer Schriftsteller, welche zwar aus philosophischen Gründen diese Revolutions-Anhänglichkeit bestreiten, hingegen mit zu vieler Partheylichkeit und Wärme schreiben, erregt Mißtrauen gegen seinen Zweck, oder verräth pedantische Neigung, seine Meinung auch allenfalls auf Unkosten der Wahrheit zu behaupten. Indem man alles verwirft, glaubt doch das Herz, mancher edle, Menschenliebe umfassende Satz werde auch mit unter den Trümmern verschüttet, und dann verfehlt der Schriftsteller eben so gut seinen Zweck, als der, welcher in übrigens ganz scharfsinnigen abstrakten Sätzen, die aber eben der Theil Leser nicht versteht, der sie verstehn soll, zu beweisen sucht, daß die moralischen Güter der Menschen, wär' es auch zum persönlichen Nachtheile, ihrer Natur nach nothwendig Einschränkungen erleiden müssen.

Ein andrer Theil Schriftsteller schminkt sich mit Freyheitsliebe, zieht aber Gränzlinien in der Volksaufklärung, indem die Wahrheit nur bis auf einen gewissen Grad aufgehellt

werden soll. Mit einem Lichte in der Hand: nur zum Leuchten, nicht zum Zünden, stellt man eine Hand voll Wahrheiten in der Bude auf, die nach ihrer Meinung das Publikum kaufen darf, und — ich glaube auch wohl — soll; die übrigen Wahrheiten dürfen nicht in Umlauf gebracht werden; gelegentlich werden dabey die größten, edelsten Menschen, die nur ächte Freyheits- und Gerechtigkeitsliebe athmen, und nie an Aufruhr — dachten — unser deutsche Schlözer sogar — auf die grausamste Art gelästert und — als Volksaufwiegler gemißhandelt. Diese Schriften empören den ruhigen Verstand des deutschen Mannes. Ein Licht zum Leuchten, aber nicht zum Zünden — eben dazu ist vollständiger, nicht oberflächlicher Unterricht erforderlich, wenn vom Lichte der rechte Gebrauch gemacht werden soll; aber die Absicht desjenigen, der das Licht dem andern gibt, ist nicht hinlänglich und eine Lampe kann eben so gut Schaden verursachen als eine Fackel.

Ich glaube daher, daß nur der Schriftsteller, welcher mit wahrer Freymüthigkeit unpar-

theyisch diese Grundsätze ohne Pedantismus und ohne asiatischen Sinn zergliedert, auf das Herz mit Einfluß wirkt. Denn nur Zergliederung derselben setzt uns in den Stand, über ihre innre Güte und Wahrheit zu urtheilen, und ist der Maßstab, nach welchem der Bürger diese versprochene Glücksgüter mit der Summe des Guten, welches er in seiner Regierung findet, vergleichen kann. Auf diesem Wege wird Mißmuth, Unthätigkeit und Schlaffheit verdrängt. Wenn man den Naturzweck des Menschen in seinem Staate überall heilig findet, wenn man die gesellschaftlichen Bande als geschwisterliche Verbindungen zu Erreichung des gemeinschaftlichen Menschenzweckes ansehn kann; wenn jeder fühlt, und es nur an ihm liegt, um es zu fühlen: er sey ein wesentliches, nützliches Glied in der langen Bürgerkette — dann sagt man gern: Das ist mein Vaterland!

Zu diesem erhabnen Zwecke nach meinen Kräften mitzuwirken, ist der Zweck dieser gegenwärtigen Abhandlungen.

Ich glaube gern, daß die Grundsätze der Menschengleichheit **nicht schwer** zu widerlegen sind: ich glaube aber nicht mit einigen Schriftstellern, daß eine umständlichere Widerlegung **deßwegen überflüssig** ist.

I.

Theorie

der

Menschen=Rechte und Freyheit.

Man verliert sich in der Natur, sagt der Mensch, wenn er von seinem ärostatischen Weltkörper zu jenen zahllosen Welten hinaufblickt; majestätisch ist die Natur, wenn der Donner und Sturmwind brüllt und die Elemente einen Kampf zu beginnen scheinen; und wie schön ist sie, wenn auch das einsamste Gliedchen des Gewächsreiches, in süßen Duft aufgelößt, neuer Stoff für die Sinnenwelt wird; wenn alles, bis zum kleinsten Insekt, im bunten, thätigen Gewühle nur zum Genuße seines Daseyns bestimmt scheint und alles zum Beytrage zur gemeinschaftlichen Existenz zu reifen strebt. Mechanische Bewegung, Vegetation, thierisches Leben, Denkkraft, sagt man, sind Naturgesetzen unterworfen; die Natur hat gewirkt, wenn sich der Körper ohne äusserliche Mittel der Krankheitsmaterie entledigt hat. Es ist der Natur gemäß, daß der Wolf das Lamm,

der Sperber die Taube zerreißt und der Mensch gegen den Räuber sich vertheidigt.

Man verbindet also verschiedne Ideen mit dem Worte: Natur, je nachdem man den Inbegriff aller Körper dieser Welt in Bezug auf ihre wesentlichen Eigenschaften und systematischen Zusammenhang, oder den Inbegriff aller wesentlichen Eigenschaften einzelner Körper zum Gegenstande hat.

In dem allgemeinsten Sinn ist Natur mit dem Wesen der Welt, und natürlich mit dem, was diesem gemäß ist, identisch. Die vernünftigen Folgerungen aus dem Wesen der Welt sind die Naturgesetze der Welt. Was diesen gemäß ist, heißt Naturgesetz gemäß, legal im höchsten philosophischen Verstande. Die legale Existenz der Welt ist der Zweck der Welt. Der Zweck der Welt besteht durch die Harmonie der einzelnen Körper mit der Natur der übrigen Körper, das heißt, durch die legale Existenz der Theile, die das Ganze ausmachen.

Ist der Umfang aller wesentlichen Eigenschaften einzelner Körper das Objekt: so ist, was

ihrem Wesen gemäß ist, natürlich und jede vernünftige Folgerung aus ihrem Wesen ein Naturgesetz derselben. Was diesen Naturgesetzen angemessen ist, heißt legal, Naturgesetz gemäß. Alle natürlichen Körper sind Gegenstände eines gemeinschaftlichen chemischen Naturmechanismus, der Auflösung. Der Begriff: Auflösung, ist zweyfach. Ein Körper wird aufgelößt, indem er in seine Bestandtheile zerlegt wird; er wird aufgelößt, indem ihn ein andrer Körper in seine Zwischenräume zum Bestandtheile aufnimmt. Alle Körper stehn daher in einer mittelbaren oder unmittelbaren Urverwandschaft der Natur, nachdem einer des andern nahes oder entferntes Auflösungsmittel ist. Alle Körper sind daher einer dem andern ähnlich, d. h. es ist nur eine kleine Differenz zwischen ihrer Natur. Daher ist keiner ausschließlich; daher ist die mit der Natur der übrigen Körper harmonische Existenz jedes einzeln Körpers nothwendig zur legalen Existenz der Welt; daher ist Harmonie mit der Natur der übrigen Körper eine wesentliche, also legale Eigenschaft jedes einzeln Körpers. Die legale, also auch mit der

Natur der übrigen Körper harmonische, Existenz ist der Körperzweck der Natur. Die Harmonie zwischen Wirkung und Naturzweck eines Körpers ist Naturrecht im höchsten philosophischen Sinne des Wortes.

Der Begriff des Naturrechtes wird bestimmter, und nach dem Sprachgebrauche faßlicher, wenn die Körper, welche die Körper mit der Geisterwelt verbinden, der Gegenstand sind.

Nicht zum Träumer will ich dich bilden, den die Einbildungskraft in ihrem gränzenlosen magischen Gebiete herumirren läßt, Jüngling, der du in die alten Urwahrheiten der Natur eingeweiht zu seyn wünschest; nicht in undurchsichtige, traurige Wälder will ich dich führen, in welchen man isolirte, Wölfen ähnliche Menschen und ein chimärisches Naturrecht aufsucht, woran die Natur bisher noch nicht gedacht hat; sondern in die heilige Werkstätte der Natur, wo du den Menschen, ohne Rücksicht, ob er ein Glied einer Gesellschaft oder nicht sey, in seiner reinen Naturkraft für sich allein, wie er aus den Händen der Bildnerin hervortrat, betrach-

ten, seine Fähigkeiten, Pflichten und Rechte messen kannst, welche die Vernunft ohne gesellschaftliches Verhältniß aus seinem Wesen folgert; und dann komm mit mir in das Vaterland der Menschen, wo sie Genuß der Liebe, der Freundschaft, der Geselligkeit und der Fülle der Natur durch Vernunftgesetze vereinigt, und betrachte dann diese gesellschaftlichen Menschenverhältnisse nach den Gesetzen, nach welchen die Vernunft vor ihrem alten ehrwürdigen Tribunal entscheidet, welches heute noch jeden Richter mit Ehrfurcht schreckt, wenn man von seinen Meinungen dahin zu appelliren Miene macht.

In dem Menschen ist mit einem organischen Körper eine vernünftige Seele vereinigt, welche beyde die gemeinschaftliche Eigenschaft haben, sich nach und nach zu entwickeln und zu vervollkommen und zu dem Zwecke der übrigen Körper harmonisch zu wirken. Des Menschen Wirkungen sind Handlungen. Er handelt, weil und wie er denkt.

Der Umfang aller seiner wesentlichen Eigenschaften ist seine Natur. Alle denselben ange-

meßne Handlungen sind ihm natürlich. Ich betrachte hier den Menschen allein für sich nach seiner Natur, ohne daß ein gesellschaftliches Verhältniß oder äußrer zufälliger Zustand in Betrachtung kommt. Die formale Philosophie, welche sich mit der Form des Verstandes und der Vernunft selbst, und den allgemeinen Regeln des Denkens überhaupt ohne Unterschied der Objekte beschäftigt; die Physik und die Naturgeschichte des Menschen muß hier dem philosophischen Rechtsgelehrten der Grund seyn, auf welchem er seinen Bau aufführt.

Die vernünftigen Folgerungen aus dem Wesen des Menschen, sind seine Naturgesetze. Diese sind objektiv physische, oder moralische. Durch sie wird die legale Existenz des Menschen entwickelt, indem sie uns den Menschen als ein Wesen kennen lehren, mit dessen physischen und moralischen Eigenschaften, mit dessen Daseyn Realitäten verknüpft sind, die ohne dasselbe nicht da seyn würden; daß sein Daseyn Nahrung erfordert und Fähigkeiten zu seiner Vervollkommung und zur Harmonie zum Weltzwecke in sich

schließt. Die legale Existenz des Menschen aber ist sein Zweck.

Seine legale Existenz faßt also in ihrer Ureinigkeit drey Hauptpunkte in sich:

1. Erhaltung und

2. Vervollkommung seiner Existenz

3. Harmonie seines Daseyns mit der Natur der andern Körper.

Da die Vernunft zum Zwecke die Mittel erheischt: so erzeugt sie das kategorische Urvernunftgesetz: **handle deinem Zwecke gemäß.**

Ein Vernunftgesetz ist eine allgemeine Regel der Pflicht. Pflicht ist objektiv nöthigende Bestimmung des Willens durch vernünftige Vorstellung vom praktisch Guten. Objektive Nöthigung ist objektiver Verpflichtungsgrund aus vernünftigem Interesse. Praktisch gut ist vernünftige, also objektive Vorstellung von Nützlichkeit.

Eine objektive Nöthigung des Willens setzt nicht voraus, daß der Wille seiner subjektiven

Beschaffenheit nach dadurch nothwendig bestimmt wird. Bestimmt aber die Vernunft einmal den Willen, so ist die Pflicht, die objektiv nothwendig erkannt wird, es auch subjektiv *). Dann wählt der Wille nur das, sagt Kant, was die Vernunft, unabhängig von der Neigung, als praktisch nothwendig, d. h. als gut erkennt.

Es ist der Vernunft um so leichter zu dieser objektiv nothwendig erkannten Pflicht den Willen zu bestimmen, als sie schon durch subjektive Beschaffenheit in diesem Falle durch Naturtrieb unterstützt wird. Bey der Zerlegung der Körper stößt man auf Elemente; bey Theorien auf Empfindungen. So verhält es sich auch bey der Theorie der Pflicht, die auf einem Verpflichtungsgrunde beruht, welcher eine Empfindung ist. Handle deinem Zwecke gemäß, ist die Stimme der Natur in der Luft, auf der Erde und in der Tiefe des Meeres. Dies ist das rastlose Geschäft in ihrer Werkstätte.

---

*) Kant Metaph. der Sitten S. 36 u. f.

Die Urpflicht des Menschen, seinem Zwecke gemäß zu handeln, scheidet sich in folgende Bestandtheile:

1. in die Pflicht der Selbsterhaltung;

2. in die Pflicht der (körperlichen und geistigen) Vervollkommung;

3. in die Pflicht mit dem Naturzwecke der übrigen Körper harmonisch zu existiren; also

a. mit dem der übrigen Menschen

b. mit dem der übrigen Körper ausser dem Menschen.

Jede dieser Pflichten umfaßt zwey Hauptpunkte 1) Bestimmung des Willens zu zweckmäßigen Handlungen 2) zu Unterlassung von zweckwidrigen Handlungen.

Die Vernunft gebietet, indem sie die Pflicht gebietet, auch die Handlung, wodurch sie ausgeübt wird. Die Handlungen des Menschen aus Pflicht sind daher synthetisch zweckmäßig, also Vernunftgesetz gemäß, also Recht. Denn Recht ist jede dem Vernunftgesetz gemäße Hand-

sung. Das Recht entspringt also aus der Pflicht, folglich auch aus der Vernunft, denn das Gesetz, was die Pflicht als Zweck will, muß auch die Handlungen als Mittel wollen. In diesem Ursprunge des Rechts liegt die heilige Ehrfurcht gegen das, was der Mensch für Vernunftrecht erkennt; es ist eine Empfindung, die unter die dunkeln Begriffe der Seele gehört.

Wenn man es genau nimmt, so hat der Mensch nur eine einzige Pflicht, nämlich: seinem Zwecke gemäß zu handeln, die sich aber nach dem dreyfachen Gegenstande des Menschenzweckes in drey bestimmtere Pflichten zerlegt, als:

Befördre deine Selbsterhaltung;
Befördre deine Vervollkommung;
Handle dem Naturzwecke der übrigen Geschöpfe gemäß.

Alle Handlungen, die mit diesen Pflichten harmoniren, sind rechtmäßig; alle Handlungen gegen diese Pflichten sind unrechtmäßig. Die Vernunft befiehlt alle rechtmäßige und verbietet alle unrechtmäßige Handlungen mit der Pflicht;

folglich hat der Mensch durch die Vernunft ein Recht zu allen pflichtmäßigen und kein Recht zu allen pflichtwidrigen Handlungen. Recht besteht demnach in der Harmonie der menschlichen Handlungen mit dem Menschenzwecke; Unrecht in der Disharmonie zwischen diesen beyden. Die Uebereinstimmung der Handlungen mit der Pflichtgemäßheit ist der Maßstab ihrer Rechtmäßigkeit. Der Mensch hat demnach eigentlich nur ein Urrecht, d. i. die Kraft zur Thätigkeit aus Pflicht, und nur ein Urverbot, d. h. eine Unterlassungspflicht, nämlich: alle Handlungen zu unterlassen, welche der Urpflicht zuwider sind.

Alle Handlungen der Menschen haben bald nahen, bald entferntern Bezug auf ihren Zweck. Alle menschliche Handlungen sind daher blos Gegenstände ihrer Pflicht und Rechtes, nicht besondre einzelne Pflichten und Rechte; ob sie gleich alle entweder recht oder unrechtmäßig sind, da hier keine Gleichgültigkeit statt finden kann. Die Handlungen selbst sind blos die Mittel, seinen Zweck zu befördern.

Soll der Mensch seiner Pflicht: seinem Zwecke gemäß zu handeln, genügen, so muß seine Thätigkeit nicht durch fremde Macht gehemmt, eingeschränkt oder bestimmt werden, d. h. er muß sich in einem Zustande befinden, worinnen er nach der Bestimmung seines Willens die ihm natürlichen Handlungen ausüben kann, d. i. er muß frey seyn.

Physische Freyheit ist demnach die Kraft des Menschen, nach Wahl natürlich zu handeln. Moralische Freyheit aber ist die Kraft, unabhängig von Empfindungen nach vernünftiger Vorstellung zu Handlungen sich zu entschließen. Freyheit ist eine Eigenschaft der Thiere und Menschen; an und für sich selbst ist sie kein Recht; aber meine Urpflicht gibt mir ein Recht zur Freyheit. Denn da ich verpflichtet bin, meinem Zwecke gemäß zu handeln, so bin ich auch verpflichtet, mich in der Kraft zu erhalten, meiner Pflicht gemäß handeln zu können. Folglich bin ich auch berechtigt, fremde Eroberungen im Reiche meiner Zwecke zu verhüten, zurück zu treiben oder zurück zu fordern. Dieses ist die Quelle

des Rechtes zu Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Freyheit ist in allen Verhältnissen des Menschen von ihm unzertrennlich; sie ist immer ein und ebendieselbe; es gibt nur eine Freyheit. Da aber der Mensch nicht blos zu handeln, sondern pflichtmäßig zu handeln verbunden und berechtigt ist: so ist er auch verbunden und berechtigt von seiner Freyheit nur den Gebrauch zu machen, der mit seiner Pflicht und Recht übereinstimmt. Sein äußrer Zustand bestimmt den Umfang seiner Freyheit; der Umfang seiner Rechte bestimmt allein den rechtmäßigen Gebrauch seiner Freyheit. Freyheit muß nicht mit Recht verwechselt werden. Der Mensch kann Rechte haben, ohne Freyheit zu ihrer Ausübung und Freyheit ohne Recht davon Gebrauch zu machen. Die Geneigtheit und Fertigkeit des Menschen von seiner Freyheit rechtmäßigen Gebrauch zu machen, ist seine Urtugend.

Der Hang zur Freyheit ist natürlich, denn sie ist ein Naturzustand und der Zustand, der die natürliche Freyheit aufhebt, ist widernatürlich:

In alle ihre Geschöpfe legte die Natur den Trieb, das Streben und das Vermögen, seinem Wesen gemäß zu existiren. Durch dieses Streben biegt sich das krummgebogne Stämmchen in seine Urlage, springt die Muskel zurück; der Wind, das Wasser, das Feuer, alles kämpft für seinen Naturzustand.

Die Wissenschaft dessen, was Vernunftgesetz gemäß ist, oder die wissenschaftliche Anwendung vernunftgesetzmäßiger Grundsätze auf menschliche Handlungen — das Natur oder eigentlicher das Vernunftrecht des Menschen — ist genau erwogen, eine Wissenschaft der menschlichen Pflichten. Der Begriff der Verbindlichkeit des Menschen und der Rechtmäßigkeit seiner Handlungen wird a priori hergeleitet und auf die Handlungen selbst synthetisch angewendet. Die Eintheilung der alten griechischen Philosophie in Physik, Ethik und Logik, sagt Kant in seiner Grundlage zur Metaphysik der Sitten, diese Eintheilung ist der Sache vollkommen angemessen. Alle Vernunfterkenntniß ist entweder formal — Logik — oder material, welche sich mit

bestimmten Objekten und ihren Gesetzen beschäftigt, und zwar, nachdem solches Gesetze der Natur oder der Freyheit sind, Physik oder Ethik genannt wird. Die materiale Philosophie hat einen empirischen, aber auch einen rationalen Theil, Metaphysik. — Nach dieser Eintheilung würde das Natur- oder Vernunftrecht, die rechtliche Weltweisheit, eine Unterabtheilung der Ethik seyn und würde ihre Metaphysik und ihren empirischen Theil haben.

Der empirische Theil dieser Wissenschaft würde die Gegenstände des menschlichen Zweckes, die Selbsterhaltung, die physische und moralische Vervollkommung und das Verhältniß des Menschen gegen seine Nebenmenschen und die übrige Körperwelt; die verschiednen Grade und Abstuffungen in der physischen und moralischen Existenz des Menschen, von einem Pole der Menschheit an, wo der Mensch fast aufhört, ein moralisches Wesen zu seyn, bis zu dem andern, wo er beynahe Ideal wird, entwickeln, und hierauf die Handlungen, als die Mittel diese Zwecke zu befriedigen, zergliedern.

Es ist eine eigne Sache um das nackende Naturleben und um die subjektive Willensbestimmung der meisten Menschen aus objektiven Prinzipen. Karg gegen den Menschen, der nur von ihren Geschenken unthätig leben wollte, veranlaßte überdieß die Natur ihn durch Bedürfniß mit seiner Muttererde zugleich seine geselligen und höhern Tugenden anzubauen. Der Gesellschaftstrieb, die Sehnsucht sich andern mitzutheilen, schon in den ersten Kinderjahren der Völker wirksam, trägt zur gesellschaftlichen Verbindung bey, welche erst seine Vervollkommungsfähigkeit und das Gefolge von jenen schönen, höhern Menschengefühlen und Tugenden aus ihrem Keim entwickelt, die erst dann reifen, wenn der Mensch Gatte, Vater und an andre Menschen durch Bruderbande gefesselt ist.

Jeder Mensch, der mit andern in eine gesellschaftliche Verbindung tritt, bringt seine Urpflicht zur Selbsterhaltung, zur Vervollkommung und zur harmonischen Existenz mit dem Naturzwecke der andern Menschen, Thiere und übrigen Körper mit in die Gesellschaft. Unter ihnen

nen ist nur eine Pflicht und ein Recht; allein die Arten der Erhaltung, der Vervollkommung und ihres Verhältnisses unter sich; die Abstuffungen dabey sind so mannigfaltig, wie die Mittel, wodurch der Mensch seiner Pflicht, seinem Naturzwecke gemäß zu handeln, nachkommen kann.

Hier stehn wir an der allgemeinen Quelle der Verträge, wodurch sich Menschen über die Art, Grade und Mittel ihrer Erhaltung, Vervollkommung und harmonischen Existenz zum gemeinschaftlichen Naturzwecke einigten und dadurch gesellschaftliche Verbindungen errichteten; ohne daß wir einzelne besondre Gesellschaftsverträge unter den Ruinen zertrümmerter Staaten aus dem Schutte hervorsuchen wollen, welchen bloßes Alter eben so wenig Weisheit imponirt, als Silberhaar einem Greise.

Es ist unter allen Gliedern der Gesellschaft nur eine Pflicht und ein Recht, aber die zweckmäßige Existenz der Theilnehmer, und die Handlungen, wodurch jeder harmonisch mit allen

Theilen, aus welchen der Gesellschaftskörper besteht, seinen eignen Naturzweck befördern kann, sind durch Verträge in bestimmtere Formen gebracht worden.

Diese gesellschaftlichen Verträge haben ihren Grund in jener Pflicht zur zweckmäßigen Existenz und im ursprünglichen Menschenrechte zu allen pflichtgemäßen Handlungen. Diese Verträge waren ein Mittel gemeinschaftlich zweckmäßig zu existiren. Ihr Ursprung ist also untadelhaft und sie selbst werden es auch in so fern seyn, als und in so weit sie im Verhältnisse zum gemeinschaftlichen Naturzwecke gesellschaftlicher Menschen zweckmäßig, d. i. in so weit sie vernunftgesetzgemäß sind.

In gesellschaftlicher Menschenbeziehung also sind alle die Handlungen rechtmäßig, welche durch die Gesellschaftsverträge für zweckmäßige Mittel, seinen Naturzweck zu befördern, erklärt sind. Gesellschaftliches Menschenrecht ist dem zu Folge Thätigkeitskraft aus Gesellschaftspflicht. Gesellschaftspflicht ist nach dem Gesellschaftszwecke

vernunftgesetzgemäß modificirte Naturpflicht. Gesellschaftliches Menschenrecht ist gleichermaßen modificirtes allgemeines Menschenrecht. Gesellschaftszweck ist legale Existenz unter allen Gesellschaftsgliedern. Diese Prinzipien enthalten den Maßstab für die Eigenthums- Nutzungs- Erbfolgs- und eigentlichen Vertragsrechte u. s. w. außerdem aber bietet noch die Urpflicht: dem Naturzwecke der übrigen Menschen gemäß zu handeln, also ihn auch zu befördern, die allgemeinen Regeln für die abhängigen Verbindungen, vorzüglich zwischen Eltern und Kindern und Personen, die ihren Anliegenheiten nicht selbst vorstehn können, dar, so wie auch aus ihr die Grundsätze der Schadensersetzung sich herschreiben.

Die menschlichen gesellschaftlichen Verbindungen sind Körper, welche nach eben den Prinzipien der Vernunft beurtheilt werden müssen, wie Individuen, nur daß dabey alles nach dem Zwecke der gemeinschaftlichen Existenz geformt werden muß. Gesellschaftliche Verbindungen, die eben so gut, wie die einzeln Körper, aus denen sie bestehn, Selbsterhaltungspflicht haben, sind

Körper, in welchen eben so nothwendig eine vernünftige Seele den Willen zu praktischer Vernunft bestimmen muß, welche eben so gut der Vervollkommung fähig sind und deren höchster Zweck die Beförderung des gemeinschaftlichen Naturzweckes ist.

Die Erklärung des Gesellschaftswillens, was dem Gesellschaftszwecke angemessen ist, ist Menschengesetz im höchsten Sinne des Wortes, und Recht, was diesen Gesetzen gemäß ist. Die Nachahmung der Menschennatur, welche die Empfindungen von Nützlichkeit und Schädlichkeit zu den Triebfedern der menschlichen Handlungen machte, lehrte den Menschen mit seinen Gesetzen Belohnungen und Strafen verbinden.

Da jedes Glied der Gesellschaft zur Ausübung der Gesellschaftspflicht verbunden und zur Ausübung der gesellschaftlichen Menschenrechte berechtigt ist: so muß es sich in einem Zustande befinden, worinnen es, nach der Bestimmung seines Willens, alle, seinen Gesellschaftspflichten gemäße, ihm natürliche Handlungen vornehmen

kann; d. h. es muß frey seyn. Freyheit des gesellschaftlichen Menschen ist jene natürliche Freyheit, die auch in der Gesellschaft der Mensch immer behält; aber der Umfang der gesellschaftlichen Rechte bestimmt den Umfang des rechtmäßigen Gebrauchs seiner natürlichen Freyheit. Das, was man politische, bürgerliche Freyheit nennt, ist keine besondre Gattung der Freyheit; es ist blos der Umfang des rechtmäßigen Gebrauchs der natürlichen Freyheit des gesellschaftlichen Menschen. Die Gesellschaftspflicht erfordert es, von der natürlichen Freyheit nur rechtmäßigen Gebrauch zu machen.

Das Charakteristische der allgemeinen Menschenpflicht und Rechtes besteht in dem, daß sie allen Menschen wesentlich eigenthümlich sind; mit ihnen geboren werden und sterben. „Alle Menschen, ohne Unterschied der Stände, sagt ein scharfsinniger Schriftsteller *), sind in Ansehung jener Rechte (sich zu erhalten und zu vervollkommen) gleich." Die Societät hat einen

---

*) S. Philosoph. Magazin 4 B. 4. St.

Zweck. Dieser muß ein gemeinschaftliches Gut seyn und dieses ist offenbar Sicherstellung der Rechte eines jeden, sich zu erhalten und zu vervollkommen. Die Rechte, die der Mensch erst in der Societät als Bürger und zufolge gewisser Conventionen erhält, sind jenen angebornen und unveräußerlichen Rechten des Menschen untergeordnet, wie Mittel, welche verschieden seyn können, dem Zwecke, welcher einer ist. Die Ungleichheit der Rechte kann also blos in der ungleichen Quantität der Mittel bestehn, die in der Societät dem Bürger zu Erreichung jenes Zweckes zu Theil werden. Alle Ungleichheit der Rechte entsteht erst durch gesellschaftliche und bürgerliche Verhältnisse. Sie kann aber nie eine Ungleichheit jener Urrechte seyn, die aus der Natur, vernunft- und vervollkommungsfähiger Wesen entspringen, und da sie zu den nothwendigen und ewigen Wahrheiten gehören, auch unveränderliche Gegenstände des ewigen Verstandes seyn müssen.

Das allgemeine Recht des Menschen, sich zu erhalten und zu vervollkommen, begreift zwar

an und für sich alle zweckmäßige Handlungen als Mittel in sich; Mittel aber ist ein unbestimmter Begriff. Was, im allgemeinen betrachtet, Mittel zum Zwecke ist, wird es nicht immer hypothetisch seyn. Es kann daher in verschiednen Fällen selbst Urpflicht werden, manchen Handlungen, die für andre Menschen unter andern Verhältnissen zweckmäßige Mittel sind, zu entsagen. Hieraus läßt sich die alltägliche Erscheinung in der bürgerlichen Gesellschaft erklären. Die bürgerliche Gesellschaft würde dann erst mit dem Naturrechte des Menschen im Kampfe stehn; der Bürger würde dann erst aufhören müssen, Mensch zu seyn, wenn der Bürger dem Rechte zu seiner Erhaltung und Vervollkommung ganz entsagen sollte, ob er gleich einzelnen Mitteln dazu entsagen kann. Je sklavischer daher der Zustand des Menschen ist, je mehr hört er auf ein moralisches Wesen zu seyn; der eigentliche wahre Sklave ist kein wahrer Mensch. Aber eine Masse von Verhältnissen und Umständen kann den Menschen bestimmen, einzelnen Mitteln zu seinem Naturzwecke zu entsagen, um nicht aller beraubt zu seyn. Dieses ist der Fall,

wo es sogar Pflicht für ihn ist. Schon der Mensch im absoluten Naturzustande (ein philosophischer Lieblingstraum) würde mancher Mittel zum Naturzwecke entsagen müssen, damit er ihn nicht ganz verfehle. Verhältnisse machen zwar diese Entsagung nothwendig und zur Pflicht; hören sie auf, so wirkt das Recht elastisch. Der Zweck des Menschen gleicht einem schiffbaren Strom, der aus vielen Quellen seinen Zufluß erhält. Verstopft alle Quellen — er hört auf zu fließen — verstopft einige — er nimmt ab, bleibt aber nach Verhältniß doch noch Strom — öffnet sie wieder alle, und er ist wieder der ehemalige, nützliche Strom, bis ihn ein unerforschtes Meer verschlingt.

Alles wirkt in der Natur zu seinem Zwecke unaufhaltsam fort; die unbelebte und belebte Natür reift zu ihrer Bestimmung. Um so mehr fühlt der Mensch den unaufhaltbaren Drang darnach, als er den Gegenstand seines Begehrungsvermögens ausmacht. Tief fühlt der Mensch die ursprüngliche Heiligkeit der Pflicht, seinem Zwecke gemäß zu handeln, und tief die

Harmonie zwischen seinem und dem fremden Naturzwecke. Tausend Erscheinungen sind, ohne durch positive Gesetze eines Staates geboten zu seyn, aus dieser reinen Naturquelle, oft sogar bey unerlaubten Handlungen, abgeleitet und nur daraus erklärbar. Der Spieler entwirft gewisse Gesetze für das Spiel, welche auf diese Naturgefühle gegründet sind; der Fuhrmann auf der Straße, der bald ausweicht, bald nicht ausweicht, je nachdem er die Umstände mit vielleicht nur von ihm dunkel gefühlten Gesetzen vergleicht; der Mann im Zweykampfe; ganze Völker in Sachen des sogenannten Völkerrechts — alles schöpft aus der Quelle der ewigen Wahrheit, von der jeder Mensch im unverdorbnen Herzen ein sichres Gefühl trägt.

Man bringe jede Menschengesellschaft in eine selbst beliebige Form, so ist die Leichtigkeit, die Mehrheit und die Vorzüglichkeit der Mittel zur Beförderung des Naturzweckes der einzelnen Glieder der einzige Maßstab für die Güte ihrer Konstitution und ihrer Freyheit. Jedes Gesellschaftsrecht erfordert immer zu seiner Recht-

mäßigkeit einen Bezug darauf. Der große Standpunkt der Gesetzgebung, den sie nie aus den Augen lassen muß, ist: den Gesellschaftszweck so zu befördern, daß die einzeln Glieder ihren Naturzweck im möglichst höchsten Grade, unter den möglichst wenigsten Einschränkungen erreichen. Das ist das wahre Salus publica, welches die Grundregel der ächten Gesetzgebung seyn muß. Der Gesetzgeber würde zweckmäßig verfahren, der bey Anfertigung eines Gesetzbuches für sein Volk bey jedem Gegenstande der Gesetzgebung von dem Gedanken ausginge: jeder Mensch ist verpflichtet, also keiner ausschließend berechtigt, sich zu erhalten, zu vervollkommen und in Bezug auf den Naturzweck seiner Mitgeschöpfe harmonisch zu handeln. — Du bist also auch verpflichtet, diese Pflicht und Recht als heilig zu ehren — die politische Gesellschaft ist nur dazu da, um jedem das zuzusichern; das Gebäude der Gesetzgebung muß auf diesen Grund aufgebaut und alle Theile müssen in einem solchen Verhältnisse geordnet werden, daß jeder Interessent ohne Zwang darinnen wohnen kann — Dann wird jeder Be-

wohner den Baumeister und den Bau lieben, und sich freuen, in diesem Hause geboren zu seyn. —

Die erste französische National-Versammlung publicirte eine Bekanntmachung der allen Menschen natürlichen und allen Staatsbürgern gemeinschaftlichen Rechte, deren Unkenntniß, Vergessenheit oder Verachtung sie für die einzigen Ursachen der Bürgerbedrückung und Regierungsverderbtheit erklärte *). Diese Bekanntmachung sollte allen Gliedern der gesellschaftlichen Verbindung unabläßig vor Augen seyn, sie ohne Unterlaß an ihre Rechte und Verbindlichkeiten erinnern; allen Beschlüssen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, indem sie augenblicklich mit dem Zwecke jeder politischen Verbindung verglichen werden könnten, desto

*) Es ist eine alte Regel der Auslegungskunst: bey jeder möglichen doppelten Auslegung, den vernünftigen Sinn zu wählen. Aus diesem Grunde übersetze ich die Worte der N. V. nicht mit Herrn Girtanner Gesch. der fr. Rev. B. 2 S. 302 und einigen andern, durch öffentlich Unglück.

mehr Gewicht verschaffen; damit die Beschwerden der Staatsbürger, da sie von nun an auf einfache und unwiderlegbare Grundsätze gegründet seyn würden, nur die Erhaltung der Konstitution und das allgemeine Wohl beendzwecken möchten.

Der Gedanke selbst ist an und für sich erhaben und interessant, weil ein gewisses allgemeines Wohlwollen zum Grunde zu liegen scheint, welches in jeder Gestalt gefällt. Die Neugierde wirft die Frage dabey auf: ist der Gedanke neu? Und die Anzüglichkeit wirft zwey Fragen auf: ist der Gedanke planmäßig ausgeführt? und ist er an sich selbst zweckmäßig?

Schon jene alte Gesetzgebung, die sich seit so vielen Jahrhunderten die entscheidende Achtung der kultivirten Völker zu erhalten gewußt hat, führt ihr dem Alter trotzendes Gebäude auf die Grundsätze des Natur- und allgemeinen Menschenrechtes auf *). Die römische Rechts-

*) Privatum jus tripertitum est. Collectum etenim est ex naturalibus praeceptis, aut gen-

philosophie trug schon damals auf ihrer Fahne die ehrwürdige Inschrift: rechtmäßig, ist naturgemäß leben *). Bürgerliches Recht war nach dem Staatszwecke gebildetes allgemeines Menschenrecht **). Die römische Gesetzgebung

---

tium, aut civilibus. L. 1 N. 2 D de I et I. §. 3 Inst. d. I. n. G. et c. L. 9. 11. D. de I. et I. L. 90 D. de R. I. — L. 1 pr. D. de adqu. rer. dom. et quia antiquius jus gentium cum ipso genere humano proditum est: opus est, ut de hoc prius referendum sit.

*) Natürlich recht war dem römischen Rechtsphilosophen, was der Natur aller Dinge gemäß ist L. 1 §. 3 D de I. et I. Menschenrecht (ius gentium) war Gemäßheit mit der eigenthümlichen Menschennatur — daher ein allen Menschen gemeinschaftliches Recht L. 1 §. 4 D de I. et I. L. 32 D de R. I. Menschenrecht, im eigentlichen Sinne des Worts, war das Recht, welches der Verstand aus der Natur der Menschheit gefolgert hatte. §. 2 Inst. de I. n. G. et c. L. 9 D de I. et I. Menschenrecht, im weitern Sinne, war das Recht, welches unter den Menschen aus Bedürfniß und Verhältnissen entsprungen war §. 5 Inst. de I. n. G. et c. L. 4 D de I. et I. L. 40 D de LL.

**) Jus civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit; itaque cum aliquid addimus, vel de-

folgerte daher aus dem allgemeinen Menschenrechte 1) das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung 2) der Sicherheit L. 3 D de I. et I. L. 206 D de R. I. 3) zur Freyheit nach natürlichem Rechte L. 4 D de I. et I. L. 7 pr. D de adqu. rer. dom. L. 20. 32. 122. 209 D de R. I. 4) das Eigenthumsrecht und 5) zu Verträgen L. 5 D de I. et I. Verhaftnehmung und Verwahrung beschuldigter Personen wurde nach ziemlich menschlichen Grundsätzen behandelt *).

Gemeinschaftlich ist daher der römischen und französischen Gesetzgebung, daß das Bürgerrecht auf allgemeines Menschenrecht gegründet ward und daß die meisten Grundsätze der Deklaration der Rechte des Menschen und des Bürgers (wenn man die wenigen ausnimmt, welche der Vorliebe für demokratische Regierungsform ihr

---

trahimus juri communi, jus proprium i. e. civile efficimus L. 6 D de I et I. und quod omnibus aut pluribus in quaque civitate utile est. L. 11 D. eod.

*) S. Titulus C. de Custod. reor. und de privat. Carcer. inhib.

Daseyn danken) auch in dem römischen Gesetzbuche als allgemeine Menschenrechte aufgeführt sind. Die römischen und französischen Gesetzgeber unterscheiden sich demnach hauptsächlich dadurch, daß die römischen Rechtsphilosophen das Natur- und allgemeine Menschenrecht nach Zeitbedürfnissen, Verhältnissen und dem Staatszwecke; die französischen Philosophen aber die Zeitbedürfnisse, die Verhältnisse und den Staatszweck nach dem Natur- und allgemeinen Menschenrechte eingeschränkt wissen wollten. Hieraus folgt die Eigenthümlichkeit der Deklaration der Menschenrechte, daß die französischen Gesetzgeber

1) die allgemeinen Menschenrechte als die Demarkationslinie der Rechte des Bürgers bezeichneten, welche

2) nicht der Bürger, aber auch nicht der Gesetzgeber oder Regent, ohne von dem Bürger wieder herüber gezogen werden zu können, überschreiten soll.

Die zweyte Frage veranlaßt folgende Bemerkungen über die Deklaration selbst.

Artikel 1.

Die Menschen werden geboren und bleiben frey und gleich in Rechten. Gesellschaftlicher Unterschied kann nur auf das allgemeine Wohl gegründet seyn.

Jeder Mensch bringt gleiche Rechte auf Selbsterhaltung und Vervollkommung in die Welt. Da es aber ungleiche Verhältnisse gibt, welche von jeder bürgerlichen Gesellschaft wesentlich unzertrennlich sind, so bestimmen erst die Verhältnisse, in denen er geboren wird oder lebt, die Gränzen der Ausübung und des Genusses dieser Rechte. Die Menschen haben also durch ihr Daseyn von Geburt an gleichen Anspruch auf gleiche Rechte unter einerley Umständen und Verhältnissen; sind diese aber verschieden, so hat es nothwendig nur beym Anspruche sein Bewenden.

Gesellschaftlicher zufälliger Unterschied muß allerdings nur im allgemeinen Nutzen seinen Grund haben, wenn die Gesellschaft eine wohl-

geordnete und dauerhafte Konstitution haben soll. Nothwendige Ungleichheit hat zwar größtentheils ihren Ursprung auch aus dem allgemeinen Wohle, aber sie ist da, ohne nach ihrem Grunde zu fragen. Daher ist es eben weises Bestreben für den Gesetzgeber, die nothwendige Ungleichheit nach dem allgemeinen Wohle und Gesellschaftszwecke einzuschränken; allgemeines Wohl kommt aber dennoch oft mit dem Wohle der einzeln Glieder in unvermeidliche Collision.

Artikel 2.

Der Zweck jeder politischen Verbindung ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte; diese Rechte sind Freyheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Der erste Theil dieses Artikels ist unumstößlich wahr. Das Recht zur Freyheit, zu einem Zustande, der den Genuß der Menschenrechte zum Zwecke seines Daseyns nicht ausschließt, kann erst, so wie das Eigenthumsrecht, aus dem

Urrechte des Menschen gefolgert werden. Eben so der Anspruch auf Sicherheit und das Befugniß öffentlicher Unterdrückung, d. h. Eingriffen in seine Menschenrechte zu widerstehn. Unumgänglich aber mußte dieses Recht, der Umfang und die Art der Ausübung desselben vorzüglich genau bestimmt werden, wenn dadurch die Erhaltung der Konstitution beendzweckt und nicht eben dadurch Anarchie konstitutionsmäßig werden sollte. Da dieses nicht geschehen ist, so ist dieser Artikel eben so wenig planmäßig, als systematisch.

Artikel 3.

Die Oberherrschaft liegt ursprünglich wesentlich in der Nation. Kein Gesellschaftskörper, kein Individuum kann eine Gewalt ausüben, die sich nicht ausdrücklich daher leitet.

Da dieser Artikel in Hinsicht auf eine Regierungsform, nach welcher sich das Volk die Ausübung der oberherrschaftlichen Rechte selbst vorbehält, entworfen ward, so ist er lokal planmäßig.

Artikel 4.

Freyheit besteht in der Macht alles zu thun, was andern nicht schadet. Folglich hat die Ausübung der Rechte jedes Menschen keine andre Schranken als die, welche den andern Gliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte zusichern. Diese Schranken können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

Dieser Artikel sagt im Grunde nicht mehr oder weniger, als: die bürgerlichen Gesetze bestimmen nur den Umfang der Rechte, folglich auch den Umfang der persönlichen Freyheit jedes Bürgers. Oder mit den Worten des Gesetzes selbst: was den Rechten der andern Bürger schadet, ist zu thun verboten; was ihnen nicht schadet, ist zu thun erlaubt; was erlaubt oder verboten ist, kann nur das Gesetz bestimmen. Da nun aber dieses in allen Staatsverfassungen, selbst in denen, welche am übelsten organisirt sind, der Fall ist: so ist dieser Satz um so mehr, als die Worte: andern Gliedern, welche auf einzelne

Personen eben so gut als auf Gesellschaftskörper oder die politische Verbindung selbst bezogen werden können, höchst allgemein, mithin nichts weniger als zweckmäßig. Der Umfang der Rechte bestimmt den Umfang des rechtmäßigen Gebrauchs der Freyheit; es bestimmt aber nicht den Umfang der Freyheit an und für sich selbst, obgleich im Sprachgebrauche rechtmäßiger Gebrauch der Freyheit und Freyheit oft als identisch verwechselt wird. Richtiger, dünkt mich, würde dieser Artikel folgendermaßen abgefaßt werden: der Umfang der Rechte, folglich der Umfang des rechtmäßigen Gebrauchs der individuellen Freyheit wird durch Gesetze bestimmt, welche u. s. w.

Die alte und neue französische Freyheit hat weitere Gränzen als die Gesetze, welche erlauben oder verbieten. Nicht die Rechtmäßigkeit der Handlungen kann durch die Macht alles zu thun, was andern nicht schadet, definirt werden. Für den Politiker kann es größtentheils hinlänglich seyn, aber nicht für ein philosophisches System der Menschenrechte, weil ausser Handlungen, wel-

che andern schaden, auch solche möglich sind, die andern zwar nicht schaden, aber dennoch wider Selbstpflichten streiten.

Artikel 5.

Das Gesetz ist nur berechtigt Handlungen zu verbieten, welche der Gesellschaft nachtheilig sind. Was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert, was durch das Gesetz nicht befohlen ist, kann nicht erzwungen werden.

Der 5te Artikel liefert in Verbindung mit dem 4ten folgenden Satz: alle Handlungen, welche der Gesellschaft schädlich sind, muß das Gesetz verbieten; keine Handlung kann das Gesetz verbieten, welche der Gesellschaft nicht nachtheilig ist. Was nicht durch das Gesetz verboten ist, ist erlaubt. Nur was es befiehlt, ist Zwangspflicht. — Wenn aber alles erlaubt seyn soll, was das Gesetz nicht verbietet, so müssen die Gesetze entweder Gattungen von Handlungen für die Gesellschaft nachtheilig er-

klären, oder sie müssen sich auf alle mögliche einzelne Handlungen, welche der Gesellschaft nachtheilig seyn können, ausbreiten. Im ersten Falle müßten die Gesetze sehr allgemeine Grundsätze enthalten, deren Anwendung in einzelnen Fällen immer zweifelhaft und ein beständiger Anlaß zu unzählbaren Streitigkeiten und Ausflüchten seyn würde. Im zweyten Falle würde, bey der Unbegränztheit der menschlichen Handlungen, ein Codex von einem dazu erforderlichen, unermeßlichen Umfange immer nur Prätension und Wunsch bleiben.

Welchem unübersehbaren Nachtheil aber müßte jede Gesellschaft ausgesetzt seyn, wenn eine Handlung deßwegen, weil sie nicht durch ein Gesetz ausdrücklich zuvor verboten ist, nicht verhindert werden könnte! Der Gesetzgeber müßte mit der Gabe der Vorhersehung ausgerüstet seyn, wenn es ihm möglich seyn sollte, alle zukünftige, für die Gesellschaft möglich nachtheilige Handlungen zu verbieten. Es müßte nicht der Grad des Nachtheils möglich seyn, der keinen Aufschub leidet, wenn, ehe eine solche Hand-

lung verhindert werden könnte, erst immer die Gesetzgebung in Thätigkeit sollte gesetzt werden können. Es gibt Handlungen, deren Nachtheil auch ohne vorhergegangnes Verbot einleuchtend ist. Verhinderung solcher Handlungen wird meistentheils zweckmäßig und billig; ihre Bestrafung meistentheils unbillig seyn.

Artikel 6.

Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens; alle Bürger haben das Recht persönlich oder durch Stellvertreter an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Das Schutz- und das Strafgesetz muß für alle gleich seyn. Alle Bürger sind in den Augen des Gesetzes gleich; daher auch zulässig zu allen Würden, öffentlichen Aemtern und Geschäften, ohne allen andern Unterschied, als den, welchen Tugenden und Fähigkeiten hervorbringen.

Bey der Regierungsform, welche den Gesetzgebern vor Augen schwebte, ist die Definition

des Gesetzes und der Theilnehmung an Gesetzgebung, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, zweckmäßig. Die Einwendung gegen den Satz: das Schutz- und Strafgesetz u. s. w.: es sey bekannt, daß die, welche gegen diese absolute Gleichheit sind, sie deßhalb verwerfen, weil sie finden, daß sie unter einem betrüglichen Namen zu einer höchst drückenden Ungleichheit und wahren Ungerechtigkeit führe, indem ein und dieselbe Strafe einen Fürsten unendlich härter treffen müsse, als einen Tagelöhner: diese Einwendung fällt von selbst weg, wenn man erwägt, daß ein Verbrecher nach seiner Moralität betrachtet werden muß, und nach derselben größerm Maße auch eine größre Strafe verdiene, und daß eben nur die stärkre Fühlbarkeit der Strafe Gleichheit und wahre Gerechtigkeit erhalte.

Verdienst und Tugend muß in jeder guten Staatsverfassung der Maßstab für Zulässigkeit zu öffentlichen Aemtern und Geschäften seyn. Das allgemeine Wohl erfordert es, und Bürger aus beglücktern Volksklassen haben es nur allein sich selbst zuzurechnen, wenn sie, bey vortheilhaf-

terer Gelegenheit dazu, den höchsten Grad dieser Zulässigkeit nicht besitzen.

Artikel 7.

Niemand kann angeklagt, in Verhaft genommen oder gehalten werden, als nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach denen dabey vorgeschriebnen Formen. Wer willkührliche Verhaftsbefehle nachsucht, oder ertheilt, vollstreckt, oder vollstrecken läßt, muß bestraft werden: aber jeder Bürger, kraft des Gesetzes zitirt oder in Verhaft genommen, muß augenblicklich gehorchen. Widersetzlichkeit macht strafbar.

Artikel 8.

Das Gesetz darf nur unumgänglich und einleuchtend nothwendige Strafen festsetzen. Nur allein kraft eines vor dem begangnen Verbrechen gegebnen und bekannt gemachten,

vorschriftsmäßig angewendeten Gesetzes kann jemand gestraft werden.

Artikel 9.

Da jeder Mensch so lange schuldlos vermuthet werden muß, bis er für schuldig erklärt worden ist: so muß das Gesetz, wenn seine Verhaftnehmung für unumgänglich nothwendig erachtet wird, hierbey alle überflüßige Strenge auf das nachdrücklichste verbannen.

Wahre und daher edle Grundsätze, welche in den Königlich Preussischen Staaten schon seit einem beträchtlichen Zeitraume mit dem glücklichsten Erfolg' ausgeübt worden sind; in Frankreich aber durch ehemalige Mißbräuche heimlicher Strafen und der Lettres de cachet veranlaßt, daher Normen für die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, und aus diesem Beweggrunde in diese Deklaration als Rechte des Bürgers aufgenommen zu seyn scheinen.

Artikel 10.

Niemand darf wegen Meinungen, auch nicht wegen religiöser Meinungen beunruhigt werden, so lange nur nicht ihre Verbreitung die öffentliche Ordnung stört.

Artikel 11.

Freye Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Daher kann jeder Bürger frey reden, schreiben und drucken; jedoch ist er für den Mißbrauch dieser Freyheit in den vom Gesetze vorgeschriebnen Fällen verantwortlich.

Dieser Artikel läßt erst Gesetze über Denk- und Preßfreyheit erwarten, nach welchen sich dann erst der Umfang dieser Freyheit beurtheilen lassen wird, indem dieser Artikel noch nichts entscheidet, aber zu mannigfaltigen falschen Begriffen Gelegenheit gegeben hat. Est - il per-

mis, sagt La Croix in seinem Volkskatechismus, est - il permis d'ecrire contre la religion dominante? Jamais, parceque dès - lors qu' une religion est admise comme la vraie dans un pays, il faut ou la respecter ou l' abjurer; et même après cette abjuration, il ne faut pas la combattre ouvertement, parceque si l'on est maître de son opinion, on n'a pas le droit d' attaquer celle, qui fait le bonheur ou l' espoir des autres citoyens *). Man paralysire mit dem französischen das pensilvanische Gesetz: Aucun homme, qui reconnoit l' existence d'un Dieu, ne peut être justement privé d' aucun droit civil comme citoyen, ni attaqué en aucune manière à raison de ses sentiments en matière de religion ou de la forme particulière de son culte **).

---

*) Constitutions dès principaux états de l' Europe p. M. de la Croix. Sec. Edit. Par. 1791.

**) Observations sur le gouvernement et les loix dès états - unis d' Amerique par Mably.

Artikel 12.

Die Sicherheit der Rechte des Menschen und des Bürgers macht eine öffentliche Gewalt nothwendig. Diese Gewalt ist daher zum allgemeinen, nicht zum persönlichen Vortheile derer, denen sie anvertraut ist, eingesetzt.

Artikel 13.

Die Unterhaltung dieser öffentlichen Gewalt und die Ausgaben der Staatsverwaltung erfordern unumgänglich Abgaben; diese müssen unter alle Bürger nach Verhältnis ihres Vermögens gleich vertheilt seyn.

Artikel 14.

Alle Bürger sind berechtigt persönlich oder durch Stellvertreter die Nothwendigkeit öffentlicher Abgaben zu prüfen und freywillig zu beschließen; ihren Betrag, Form, Einforderung und Dauer zu bestimmen.

Artikel 15.

Die Gesellschaft hat das Recht von jedem öffentlichen Verwalter über seine Verwaltung Rechenschaft zu fordern.

Artikel 16.

Jede Gesellschaft, worinnen die Garantie der Rechte nicht hinlänglich gesichert und die Vertheilung der öffentlichen Gewalt nicht gehörig bestimmt ist, hat keine Konstitution.

Artikel 17.

Eigenthum ist ein unverletzliches und geheiligtes Recht, dessen niemand beraubt werden kann; es müßte dann ein einleuchtend und gesetzmäßig erwiesenes Staatsbedürfniß solches fordern, und auch dann nur unter Bedingung einer gerechten und vorläufig zu bestimmenden Entschädigung.

Diese Sätze, welche nicht in eine Deklaration der angebornen Menschenrechte, sondern in das Gebiete der allgemeinen Oekonomie gehören, sind in lokaler Hinsicht auf die zu organisirende Staatsverfassung entworfne Rechte des Bürgers. Nur die Ueberschrift: Deklaration der Rechte des Menschen und des Bürgers, kann über die Stelle, die sie hier einnehmen, einigen Aufschluß geben.

Aus der Kritik der Deklaration ergibt sich, daß die wenigen Grundsätze, welche eigentlich angeborne Menschenrechte betreffen, nicht einfach, unwiderlegbar, also nicht zweckmäßig sind.

Weit entfernt System zu seyn, ist die Deklaration ein Plakard von Grundsätzen, welche bey der künftigen Gesetzgebung zum Grunde gelegt werden sollen; von Grundsätzen, welche in die peinliche Rechtsgelehrsamkeit und allgemeine Oekonomie gehören, und theils dem Hasse gegen alte Mißbräuche, theils der Fürsorge dem Volk in jenem Theile der Rechtsgelehrsamkeit eine beßre Verfassung zuzusichern, theils einer Vor-

liebe für demokratische Regierungsform, die man schon im Busen trug, ihr Daseyn danken.

Gesetzt aber, die Weisheit selbst hätte den Philosophen in die Mysterien des Plans eingeweiht, nach welchem und wozu Menschen geschaffen sind; gesetzt, der Weise hätte mit gewissenhafter Treue ihre Lehren einfach, erhaben und zweckmäßig, wie die Natur, so gefaßt und so dargestellt, daß schon jeder Dilettante dabey ausrufen würde: das ist der ächte, ursprünglich reine und unverletzte Mensch der Natur! daß der Gesetzgeber nur hören dürfte, um tief zu fühlen, welche Menschenerziehung sein erhabner Beruf ist; daß der Bürger nur hören dürfte, um zu fühlen: so handelt der wahre Mensch, so muß, so darf auch ich handeln! — gesetzt, die französischen Gesetzgeber hätten ein solches System zur Norm der künftigen Gesetzgebung und zum Maßstabe der Verbindlichkeit der Gesetze und der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der öffentlichen Gewalt dargestellt — man würde Bürgerunzufriedenheit, Anarchie und Aufruhr eher, als Beruhigung, persönliches und allgemeines

meines Glück erzielt haben, wenn man nicht zugleich Ordnung und Form in dem Vortrage und in der Untersuchung und Remedur der Bürgerbeschwerden, die durch eine solche veranlaßte Vergleichung entstehn können, auf das deutlichste, genaueste und sorgfältigste bestimmt hätte. Von der innern Güte des Systems selbst hing dann die Güte der Konstitution ab; von der Freyheit zur Vorstellung gegen vermeintliche Abweichungen, die Bürgerzufriedenheit; von der Ordnung und Form bey diesen Vorstellungen und von Maßregeln gegen blos leichtsinnige, leidenschaftliche oder boshafte Beschwerden hing die allgemeine Ruhe und Sicherheit ab und von der Remedur in gesetzlicher Form, der Nutzen und die Erhaltung der Konstitution. Erst unter diesen Voraussetzungen könnte man sagen: die französischen Gesetzgeber haben zweckmäßig verfahren. Unzweckmäßig aber hier handeln, bringt sicher Nachtheil.

Die wahre Deklaration der Menschenrechte ist die der Menschenpflichten; eine Philosophie, die für den Regenten, den Gesetzgeber, den

Richter gleich wichtig und gleich wohlthätig ist. Wer von ihnen bey seinen Tagewerken immer von den Urpflichten des Menschen ausgeht, geht sicher; wahre Aufklärung drückt seinen Beschlüssen ihr Siegel auf und das Gefühl, welches die Wahrheit unwillkührlich begleitet, strömt aus seinen Unternehmungen über, wie elektrisches Feuer.

II.

Über

Menschengleichheit.

Eine politische Abhandlung.

Nefas est nocere patriae, ergo civi quoque; nam hic pars patriae est; sanctae partes sunt, si universum venerabile est: ergo et homo homini. Nam hic in majore tibi urbe civis est. Quid si nocere velint manus pedibus, manibus oculi? Ut omnia inter se membra consentiunt, quia singula servari totius interest: ita homines singulis parcent, quia ad coetum geniti sumus. Salva autem esse societas, nisi amore et custodia partium, non potest. Seneca de ira.

Welchem Menschen, der ein fühlend Herz im Busen trägt, sollte nicht allgemeines Menschenwohl Wunsch seyn? Die Natur selbst ladet uns dazu ein. Die Sonne zieht ihren brennbaren Stoff nicht eher wieder zurück, bis er alle Körper geschwängert hat; die Natur entzieht die nothwendigsten Bedürfnisse, das Wasser und die Luft, dem Eigenthum; jedes Geschöpf genießt

sein Daseyn ungestört in ihr, bis aufrührerische Leidenschaften dem allgemeinen Genusse Schranken setzen, oder Egoismus sie ganz in Staub tritt. — Wem sollte nicht der Gram, der Druck, das Darben an den unentbehrlichsten Bedürfnissen und an Erquickung bey der Menschenklasse, die unabläßig im Schweiße, mit der angestrengtesten Aufopferung ihrer Kräfte, für die Existenz der Gegenstände arbeitet, ohne welche der Glückliche nur entbehren lernen müßte — wem sollte nicht der Anblick fremden Mangels und Elendes eignen Genuß verbittern? — Menschen! gebt mir Millionen unter der Bedingung, für den unglücklichen und arbeitsamen Dulder meine Gefühle zu verschließen, ich würde vorziehn — und wäre nicht Stolz die niedrigste Narrheit des Menschen, so könnt' ich stolz darauf seyn, lieber — selbst um Arbeit zu betteln. —

Je länger man denkt, desto mehrere Gegenstände findet man für eine alte, biedre Frage: was ist Wahrheit? — Wer vermag es den Plan der Vorsehung mit der Welt; wer ih-

ren Plan mit dem Menschen im Ganzen zu fassen? —

So viel ist gewiß, daß jeder Mensch den immer regen Trieb nach Glück in sich fühlt, und daß jeder Mensch, so lange nicht religiöser oder politischer Fanatismus die Vernunft, wie ein Gespenst der Einbildung das Kind, verscheucht, die Wahrheit tief fühlt: jeder Mensch sey zum Glück geschaffen. Eben so gewiß aber ist es auch, daß Menschenglück, nach den Wegen, die dazu führen, nach mannigfaltigen Verhältnissen, Gegenständen und Graden sehr verschieden ist.

Man fühlte die Resignation jener Edelleute, welche an jenem merkwürdigen Abend in der National-Versammlung Frankreichs erklärten, daß sie auch nicht durch den Schatten eines Vorrechtes in einem ungleichen Verhältnisse gegen ihre Mitbürger stehn möchten. Man bestritt sie mit verschiednen Waffen, je nachdem Leidenschaften, oder Wunsch nach allgemeinem Menschenglück, oder partheyloser Forschungsgeist sie gewählt hatten.

Ist vollkommne Gleichheit in Rechten unter den Menschen der Natur angemessen, also möglich, also praktisch? Dieses ist die Frage, welche der kleinere Theil bejaht, der größte verneint, bey der beyde Theile interessirt sind, das Interesse aber ganz verschieden ist.

Neu ist die Frage nicht. Schon lange vor der französischen Revolution predigte John Bull Freyheit und Gleichheit, und indem man sie bis in der Politik, jener freylich sehr wenig zahlreichen paradiesischen Gesellschaft, aufsuchte, sangen seine Zuhörer sehr andächtig:

Als Adam hackt und Eva spann,
Wo war denn da ein Edelmann *)?

Um sich diese Frage mit Ueberzeugung zu beantworten, ist das sicherste Mittel, deucht mich, an die reine Quelle der Natur des Men-

---

*) Dieses deutsche Volkslied ist dem englischen Original ziemlich treu:

When Adam delv'd and Eve span,
Where was then the Gentleman? —

schen zurückzugehn. Nachdem man den Menschen körperlich oder geistig betrachtet, zertheilt sich die Frage: gibt es eine physische; gibt es eine moralische Gleichheit unter den Menschen? —

Bey allen Menschen sind Geburt, Körperschwäche, Bedürfnisse, Zufälle, Wachsthum, Nahrungsart und Tod gemeinschaftlich gleich. Es ist ein Geschlecht. Wenn unter Menschen, wie bey wilden Völkern der Fall ist, Klima, Erziehung, Lebensart, Beschäftigung und Geisteskultur die Situatiou vereinfachen: so ist eine Gleichheit sichtbarer als bey civilisirten Völkern, wo jene Verschiedenheiten bald Ungleichheit in Körperstärke, Wachsthum, Bedürfnissen und Zufällen hervorbringen.

Von Eltern, welche eine gewisse der Natur angemeßne Einförmigkeit in ihrer Lebensart beobachtet und nicht durch Ausschweifungen, Mängel und Körperschwäche, die sich fortpflanzen, sich zugezogen und welche sich durch Bewegung und Beschäftigung in freyer Luft den Körper abgehärtet haben, werden Kinder erzeugt,

deren Körper die Eigenschaft hat, welche für den Genuß des Lebens empfänglich macht. Erwächst aber der Mensch, so bewirkt Verschiedenheit der Erziehung und Beschäftigung, ob sie sitzend oder mit körperlicher Bewegung, mit Seelenruh oder Verdruß und Sorgen verbunden ist; so bewirkt Charakter, gemäßigte oder heftige Leidenschaften, Diät, oft ein einziger, unvorsichtiger Trunk, eine einzige Erkältung oder Ausschweifung, ausser dem Klima und der Verschiedenheit der Nahrung, und wenn von tausend mehrern Umständen keiner da wäre, schon allein das Alter eine solche Ungleichheit unter den Menschen, daß eine physische Gleichheit gar nicht denkbar ist.

In moralischer Hinsicht kann nur ein gewisser Grad der Gleichheit in einem Stande gedacht werden, wo der Aufklärung seiner Glieder Gränzen gesetzt sind; und dennoch ist es keine wahre Gleichheit, es ist nur Aehnlichkeit in dem moralischen Wesen der Menschen. In diesem Stande, der nichts weniger als die höchste Menschenbestimmung ist, und wo nur die Menschen durch Nothwendigkeit und Unmöglichkeit die

Gränzen zu überspringen gefesselt sind, aus dem sich jeder denkende Kopf, der nur höhre Menschenbegriffe ahndet, hinaussehnt: in diesem Stande ähnlen sich die Menschen darinnen, daß sie in gewissem Betracht alle dumm sind, alle eingeschränkten Verstand und Seelenkräfte haben. Es ist dieses die Situation wilder Völker und selbst einiger rohen Volksklassen in manchen politischen Verbindungen.

Jeder Körper hat eine Trägheitskraft; auch der Geist des Menschen hat sie. Wir entschließen uns zwar zu unsern Handlungen aus Beweggründen. Diese entstehn aber, bald näher, bald entfernter, aus äusserlichen Umständen. Selbst dieses wird zu einer Quelle der moralischen Ungleichheit. Die Vorstellungen des Verstandes sind bey einem Menschen fast gänzlich unabhängig von körperlichen Empfindungen, indem ein andrer nur um wenig freyer als ein Thier, nur der Sklave seiner Leidenschaften und Begierden ist. So wie Körperkräfte durch Uebung vervollkommt werden, so werden es auch unsre geistigen. In dem Grade sich Gelegen-

heit, Erziehung und Umstände vereinigen, um beym Individuum die Seelenkräfte aus ihrer Trägheit zu reissen, in dem Grade Körper-Organisation die Fähigkeiten des Geistes zu entwickeln erlaubt; in dem Grade als feinre oder gröbre Beschäftigungen, Umgang und äußre Verhältnisse verschiednen Einfluß auf die geistigen Kräfte des Menschen haben; in eben dem Grade verschwindet auch die moralische Gleichheit unter den Menschen.

Die Geschichte des Menschen lehrt, daß Menschen zwar alle darinnen gleich sind, daß sie alle zu moralischer Vervollkommung empfänglich geboren werden; daß aber durch tausend Umstände, welche, so lang' es Welt und Menschen gibt, nicht abgeändert werden können, in dem Grade ihrer moralischen Ausbildung und Aufklärung die auffallendste Ungleichheit bewirkt wird.

Wenn man demnach über die Frage weiter nachdenkt, so wird man veranlaßt, Menschengleichheit in ihren gesellschaftlichen Verbindungen aufzusuchen.

Um von einer natürlichen Ungleichheit unter den Menschen bald überzeugt zu werden, darf man nur an die Verschiedenheit des Klima's und der natürlichen Fruchtbarkeit der Erde denken; nur erwägen, daß die nothwendig zunehmende Menschenbevölkerung, wenn man auch das ursprüngliche Vaterland der Menschen unter das mildeste Klima und auf den üppigsten Boden versetzt, bald unter rauhere Himmelsstriche und auf kargen Boden verdrängen müßte, und daß ein Theil der Menschen sich ohne Anstrengung von dem Reichthume der Erde genährt haben würde, während die Natur dem größern Theile der Menschen nur Wurzeln und höchstens wilde Obstbäume angeboten und ihn gezwungen hätte, ihr seine Nahrung abzuarbeiten.

Wo keine Brotfrucht wächst, unter einem Klima, wo der Mensch nicht nackend gehn kann, in einer Welt, wo der Mensch leicht von der Einfachheit der Vorwelt abweicht, wo Millionen Hände und Millionen Köpfe zum Vergnügen arbeiten und denken können; in einer Welt, wo man den Werth der geistigen Vervollkommung

leicht kennen lernen kann, wo Körper und Geist nicht nur nach nothwendigem Bedürfniß und Unterhalt, sondern bald nach reicher, üppiger Verschwendung schmachten lernt, wo der Geist des Menschen einen Hang hat, über seine scheinbaren Gränzen hinüberzufliegen und unruhig wird, daß er nicht auch Elemente zerlegen kann, um aus Geschöpfe Schöpfer zu werden: in einer solchen Welt hätte der Geist des Menschen, blos durch den Zwang äusserlicher Umstände gefesselt, unentwickelt im Keime bleiben müssen, oder es mußten verschiedne Stände und Volksklassen sich selbst einführen.

Bevölkerung und natürliche Unfruchtbarkeit der Erde machten es nothwendig, daß ein Theil der Menschen sich damit beschäftigen mußte, die zur menschlichen Nahrung erforderlichen Früchte der Erde abzugewinnen. Die Verfertigung der dazu erforderlichen Werkzeuge und Geräthschaften und der Gewinn der dazu nothwendigen Materialien mußte sodann einen andern Theil der Menschen in Thätigkeit setzen. Das Bedürfniß der Wohnungen, Kleider und vieler andern

Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten veranlaßte sodann die Stände der Ackerbauer, Handwerker, Künstler, Kaufleute und Fabrikanten. Die Störungen in der thierischen Körper-Oekonomie, und die Beobachtung, daß die Natur Hülfsmittel dagegen erzeuge, schuf Aerzte. Der Anbau der Erde — sollte er nicht fruchtlose und undankbare Mühe seyn — erforderte bey der Stiftung gesellschaftlicher Verbindungen Verträge, und durch diese Eigenthumsrecht; dieses entwickelte die Begriffe von Mäßigung und Gerechtigkeit und der Erhaltung des Gesellschaftszwecks — der Ursprung der Rechtsgelehrten. Der angeborne Drang des Geistes nach Vervollkommung, die Erfahrung des nützlichen Einflusses der geistigen Vervollkommung auf menschlichen Mechanismus machte diese bald zu einem Gegenstande besondrer Bearbeitung und erzeugte Erzieher, religiöse und politische Lehrer, Mathematiker, Philosophen und Gelehrte aller Art. So entwickelte das Bedürfniß die verschiednen Stände, bey welchen der Grad der Anstrengung des Geistes und des Körpers, der Aufklärung, die Nahrung, die Beschäftigungs-

art, durch das Wesen jedes Standes davon unzertrennlich, so verschieden ist, daß selbst durch das Wesen dieser Stände eine nothwendige Ungleichheit unter den Menschen entsteht, und daß, diese Ungleichheit aufheben, die Stände selbst aufheben heißen würde.

Es scheint mir der Mühe werth, von diesen Wahrheiten überzeugend zu sprechen. Dazu dürfte das zweckmäßigste Mittel seyn, auf diese verschiednen Bürgerklassen und unter diesen vorzüglich auf den Landanbauer den Blick zu richten; eine Volksklasse, auf welcher der Wohlstand der meisten politischen Gesellschaften beruht, welche sich durch viel Eigenthümlichkeiten auszeichnet und daher für den Philosophen und Politiker ein gleich wichtiger Gegenstand ist; bey welcher in Bezug auf andre Stände die ungleichste Mühseligkeit im Leben und die ungleichste Behandlung sichtbar ist; welche allgemein für die nützlichste und allgemein für die niedrigste Volksklasse erklärt wird.

Man kann sich von dem Ackerbau drey Systeme bilden.

1. Man

i) Man könnte das Land in so kleine Besitzungen abtheilen, daß jeder Wirth nur so viele Morgen Land besäße, als er und seine Familie mit der Hand bearbeiten könnte. Wer einen Mann beobachtet hat, der sich von einem solchen kleinen Eigenthum ernähren muß und überzeugt ist, daß sein Grabescheid seinen Fleiß und Arbeit belohnt, der wird erstaunt seyn über die Grübeley, die sich bis auf die Nutzung des kleinsten Eckchen Landes erstreckte und über den möglichen Ertrag eines solchen Stückchen Erde im Verhältniße gegen jene große Erdmassen, die von einem Eigenthümer durch Mieths- oder unterthäniges Gesinde angebaut werden. Wenn diese Aecker ruhen und Dornen und Disteln tragen, sparsam und selten gedüngt, und eilfertig bearbeitet werden müssen, wenn vieler Boden verächtlich unbenutzt bleibt: so trägt jenes Klümpchen Erde alle Jahre seine Früchte; jedes Streifchen Land wird für seinen gehörigen Saamen ausgelesen; der Boden wird durch das Grabescheid auf eine Art durchgearbeitet, die bey jedem andern Ackerwerkzeuge nur Wunsch bleibt; jede Arbeit geschieht zu rechter Zeit; Verspätigung,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

die gemeiniglich schädlich ist, findet so wenig als schädliche Behuthung statt; die Witterung, die so oft bey weitläuftigen Besitzungen nachtheilig ist, verliert hier von ihrer Gefahr, da Bearbeitung, Saat, Gäten und Aernten besser abgewartet und in einem kleinen Zeitraume vollbracht werden können.

Vieles wird vom schädlichen Einfluße der Witterung durch wiederholtes Abtrocknen an der Sonne gerettet; dem Boden wird, da ein oder zwey Stück Kühe solchen kleinen Besitzungen überflüßigen Dünger gewähren, seine ursprüngliche Kraft immer verjüngt. Ein solches Stückchen Land ist des höchsten Ertrages fähig und nährt seinen Wirth, wenn nicht die Schuld an ihm liegt, wenn er auch nicht reich wird.

Dessen ungeachtet würde dieses System, an und für sich zur Bevölkerung vortheilhaft, den übrigen Volksklassen das theuerste Brot gewähren; bey allgemeinem Mißwachse könnte keine sichre Hülfe veranlaßt werden und in unsern europäischen Staaten, wo Straßen und andre öf-

fentliche Baue, Krieg und mancherley Staatsbedürfnisse Pferd' und Spanndienste unumgänglich erfordern, wär' es ein Widerspruch.

2. Man kann ein Land blos in freye Bauergüter oder

3. in herrschaftliche Güter mit den zu ihrer Bestellung nöthigen unterthänigen Bauern, Hofegärtnern, Kossaten, Handlöhnern, Hausleuten, oder wie man sie nennen will, eintheilen.

In beyden Fällen erfordert der Landbau anordnende oder befehlende, und ausübende oder gehorchende Personen. Ohne den strengsten Gehorsam aber läßt sich der Landanbau gar nicht denken. Die Masse der Geschäfte ist viel zu gehäuft, als daß zu vielmahl vergeblich wiederholten Befehlen Zeit übrig bleiben sollte; unzählbare Geschäfte können nicht ohne Verlust und unwiederbringlichen Schaden aufgeschoben werden; bey allen und jeden Geschäften kann der befehlende Theil nicht, bis sie ganz vollbracht sind, verweilen; viele müssen zu gleicher Zeit an ganz verschiednen Orten vollbracht, alle aber

müssen mit Genauigkeit ausgeübt werden. Daher ist der strengste Gehorsam, die unverbrüchlichste, treuste Ausübung der Befehle nothwendig, wenn der Landbau gehörig betrieben werden soll. Die Viehwirthschaft, ein Grundpfeiler des Ackerbaues, erfordert die treuste und sorgfältigste Abwartung; beständige Aufsicht ist hier unmöglich; jede Vernachlässigung schädlich; hier hängt also alles von der Pflichtbefolgung des dienenden Theiles ab. Um diese Aufmerksamkeit auf Pflichten und diesen Gehorsam zu bewirken, ist 1) Achtung und 2) Furcht für den befehlenden Theil unumgänglich erforderlich. Um beydes zu bewirken, müssen zweckmäßige Strafen, wodurch Nachlässigkeit und Bosheit im Zaume gehalten werden können, und damit nicht alles durch blos thierische Zwangsmittel gewirkt werde, ein gewisser Abstand des befehlenden über den gehorchenden Theil begünstigt werden. Hieraus entsteht eine nothwendige Ungleichheit zwischen den wenigern befehlenden Personen und der gehorchenden ungleich größern Menschenmasse. Diese Ungleichheit aber ist kein Werk des Despotismus; es ist eine natürliche Folge

des Geschäftes, welche keine Staatsverfassung aufheben kann, wenn Ackerbau das bleiben soll, was er seyn muß und wenn das Land gehörig bestellt werden soll. Alles, was auch die beste Staatsverfassung hier thun kann, ist, diese Ungleichheit nach Billigkeit zu formen, auf der einen Seite Ungehorsam, und auf der andern Mißhandlung, Grausamkeit und Verletzung der Menschenwürde zu verhindern; also Menschen zu menschlichen Pflichten und Menschen zu menschlicher Behandlung anzuhalten.

Aus den Geschäften des Landbaues entspringt eine andre auffallende Ungleichheit. Alle diese Geschäfte können ohne große Anstrengung des Körpers und des Geistes nicht ausgeübt werden. Alle sind schwer und lästig, alle sind daher den natürlichen Empfindungen unangenehm und erfordern eine gewisse Aufopferung, die nur durch Gewohnheit und Unkenntniß andrer Ernährungsarten erklärbar ist. Jeder Wassereimer, der so oft im Tage von dem kleinen, schwachen Ochsen- oder Pferde-Jungen getragen werden muß; fast jede Maschine, welche mittel-

bares oder unmittelbares Ackerwerkzeug ist, und man kann sagen, jeder Handgriff, jede Haus- und Feldarbeit erfordert so viele körperliche Anstrengung, daß sie ohne gewisse Vortheile kaum vollbracht werden könnten. Man betrachte dabey die einförmige Beköstigung, welche größtentheils aus hartem Brote, Hülsenfrüchten und Gerste besteht; seine halbe Nacktheit, oder doch wenigstens größte Dürftigkeit in der Kleidung; die nothwendige Sparsamkeit in allen Bedürfnissen seines Lebens, die ihn auch die meisten Annehmlichkeiten, die er kennt, sich versagen lehrt; den wenigen Schlaf auf dem harten, elenden Lager, der fast jeden Tag unangenehm unterbrochen wird; man beobachte ihn, wie er jeder Witterung Trotz bieten muß, wenn der Pflüger bey der brennenden Sonnenhitze lechzt, die ihm die Haut auf dem Rücken versengt und in der Zeit, wo sich die Natur erholt und neue Kräfte einsammelt, bald kaum erträglicher Kälte und bald unleidlicher Nässe ausgesetzt ist; man erwäge die Dauer und Anhaltsamkeit, die Mühe, da mancher Gegenstand sechsmahl bis zu seiner Vollendung durch die Hände gehn muß, und

die Genauigkeit bey seinen Geschäften, bey denen gar nicht nach der Laune des Arbeiters gefragt werden kann, sondern jede Leidenschaft aufgeopfert werden muß, und das alles unter einer beständigen Aufsicht, welche den gut oder übelgelaunten Arbeiter bey der kleinsten Nachläßigkeit zurechte weiset — man vollende sich dieses Gemählde und halt' es gegen das Portrait des wohlgemästeten Kapitalisten — oder das Gemählde des kleinen, halb nackenden an einem Stückchen schwarzen Brotes nagenden Bauerjungen, der sich seit der vierten Stunde des Morgens bis auf den Abend mit vier Pferden oder Ochsen quälen muß, gegen das auf seidnen Kissen eingewiegte Kind des Kapitalisten — welche Ungleichheit! und doch kann kein weiser Mann jenes für unmenschlich und dieses für tadelhaft halten. Man mache den Landmann weichlich — und es ist um den Ackerbau geschehn. Die landwirthschaftlichen Ausgaben sind zu beträchtlich, als daß selbst der menschlichste Gesetzgeber Kost, Kleidung und Bedürfnisse nach seinem Wunsche bestimmen könnte; es bleibt ihm nichts möglich, als nur für Gerech-

tigkeit zu wachen, Grausamkeit und Mißbrauch zu verwehren. Diese Ungleichheit im Verhältnisse gegen andre Stände des bürgerlichen Lebens fließt aus der Natur des Landbaues.

Eben diese Natur des Landbaues verhindert sogar die vollkommne moralische Ausbildung. Selbst das Kind ist schon ein unentbehrliches Glied in dieser thätigen Menschenklasse. Die Natur verlangt schon Kinder und weiset ihnen eigenthümliche Geschäfte an. Man treffe die besten Erziehungsanstalten, man wird nie ganz seinen Zweck erreichen. Nur der kleinste Theil von Kindern wird durch die dazu erforderliche Zeit entbehrt werden können. Das Ganze der Landwirthschaft besteht in sparsamer Eintheilung, in der möglichst wohlfeilen Erhaltung seiner Zwecke. Die Eltern werden, wenn nicht der äußerste Zwang solches verhindert, (und sie werden listig genug seyn, um sich ihm zu entziehn) sich immer überreden, der kürzeste Unterricht ihrer Kinder sey der beste und für ihr künftiges Wohl zureichend; sie werden immer sie wieder zum Hüthen nehmen, um fremdes Lohn zu erspa-

ren, und der Gutsherr selbst wird nicht lange die Regel ohne Ausnahme lassen, weil die Zahl derer Kinder, die zum Treiben, Hüthen und andern kleinen Geschäften tauglich sind, sehr selten mit der Zahl der Arbeiten, welche sie erfordern, in einem richtigen Verhältnisse zu stehn pflegt. Und wirklich würd' ein beträchtlicher Grad der Aufklärung die schlimmsten Folgen für den Ackerbau haben.

Der Bauer, welcher sich in vieles Lesen einläßt, versäumt gewiß seine Wirthschaft, deren zweckmäßige Betreibung ununterbrochne Aufmerksamkeit, Aufsicht, Nachdenken und Plan erfordert, aber durch Zerstreuungen und fremdartige Gegenstände gänzlich abgeleitet wird. Verfeinerung macht weichlich. Der aufgeklärte Bauer würde die Unannehmlichkeiten der Witterung und die der schweren Arbeit als eben so viele Unerträglichkeiten verabscheun und vermeiden. Das Gefühl von Unerträglichkeit hindert bey der Wirthschaft den guten Fortgang aller Arbeiten, die nur dann gut und flüchtig von statten gehn, wenn man sie gerne verrichtet, und von andern

Gegenständen der menschlichen Beschäftigungen sparsam Begriffe hat. Käme dann noch der Reitz der Neuheit jener Gegenstände hinzu — dann würd' es gewiß um seine Wirthschaft geschehn, er heruntergekommen, und in seinem wahren Beruf ein schlechter, und in dem selbstgewählten nur höchst selten ein nützlicher Bürger seyn. Aber auch sein moralischer Werth geht verloren. Er, der sonst harmlos in seinen Geschäften seine Tage verlebte und nur an sie und an seinen Eigennutz dachte, wird, sobald er sich für gelehrt hält, ein übermüthiges, stolzes Geschöpf; erhält er vollends in seinem Zirkel Auctorität, so wird er ganz Thor; er schmeichelt sich seine Vorgesetzten zu übersehn, verrichtet alles falsch, indem er es besser verrichten will; das Mißtrauen gegen seine Vorgesetzten, welches bey niedrigen Ständen ein eigenthümlicher Zug ihres Charakters ist, artet in Widerspenstigkeit aus; Tyranney und Druck wird er aus jedem Befehle herausgrübeln und um so widerspenstiger seyn, als er sich für proceßklug hält. Vorhin, indem er seinen Verstand nur mit einem Gegenstande, der ihn interessirte, beschäf-

tigt hatte, pflegt' er in seinem Wirkungskreise meistentheils richtig und treffend zu urtheilen: auch diese Fähigkeit verliert er, indem sein natürlicher Verstand, durch oberflächliche Kenntnißerweiterung zerstreut, unrichtige Begriffe sammelt und eine falsche Richtung bekommt. Wird nun dieser Mensch erst das Orakel seiner Genossen: so ist er eine Pest, welche mehrere nützliche Glieder der Gesellschaft ansteckt und seinen Vorgesetzten das Leben verbittert. Welche Ungleichheit aber gegen jene Volksklassen, deren höchste Ausbildung Wohlthat für die ganze Gesellschaft ist! —

Ihre Beschäftigungen geben ihnen endlich einen eignen Charakter, der zwar keine eigentliche Ungleichheit, aber doch eine Eigenschaft des Standes ist; einen Charakter, dessen Untersuchung höchst anzüglich und von weitläuftigem Umfang ist, und den einer unsrer schärfsten Denker in mehrern Hauptquellen mit einer Kenntniß zergliedert hat *), die man aus sehr

*) S. Garve Vorlesungen über den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen Gutsherrn und Regierung.

begreiflichen Gründen bey sehr vielen vermißt, welche mit dieser Volksklasse und ihren Beschäftigungen in einer so engen Verbindung stehn, daß sie die Eigenthümlichkeiten dieses Charakters in ihren eignen aufgenommen haben.

Aber wegen aller dieser Ungleichheiten muß man den Bauer nicht für unglücklich halten. Er ist noch immer frey, hat noch immer die Kraft seine Urpflicht, sein menschliches Urrecht auszuüben. Ihre Nahrung ist einfacher und einförmiger als die andrer Volksklassen; aber dies ist nur ein Bezugsbegriff. Wenig befriedigend dem, der an andre Beköstigung gewohnt, ist sie befriedigend genug dem, der keine andre kennt. Es würde sogar erst stuffenweise Verzärtelung bey ihm erfordert werden, wenn er sich an andre gewöhnen sollte. Seine Kost befriedigt sein Bedürfniß und ist gesünder, als andre, also immer zweckmäßig. Ihre Arbeit, ihre Kleidung, ihre Lebensart würde dem, der daran nicht gewöhnt ist, und dem verfeinerten Menschen überhaupt theils unerträglich, theils ganz unmöglich seyn. Aber Uebung und Gewohnheit vermag

alles, härtet den Körper ab. Der Mensch, von Kindheit an dazu gewöhnt, erlangt in der Arbeit eine solche Fertigkeit, erhält eine Körperfestigkeit und Stärke, und erwirbt sich dabey gewisse erleichternde Vortheile, daß er sich über den unangenehmen Einfluß der Witterung und Arbeit ziemlich hinwegsetzen kann, und daß er es am Ende gar lächerlich findet, wenn er einen andern dabey mit Schwierigkeiten kämpfen sieht, wovon er keinen Begriff hat. Schwerlich würde sich einer entschließen, seine mühsamen Arbeiten auf Kosten seiner Verdauungswerkzeuge und rothen Blutes gegen feinere Beschäftigungen zu vertauschen. In physischer Hinsicht also ist der Landmann ganz in einem naturgemäßen Stande.

Die Natur des Landbaues unterwirft ihn dem Gehorsam, und der damit verknüpften Aufsicht und Strafe. Allein dies heißt nur von ihm die Wirkungen fordern, die er zu leisten fähig ist; nur den Beytrag fordern, den er leisten muß, wenn der Zweck erreicht werden soll, wozu er seine Kräfte bestimmt hat. Gewohnheit bringt eine gewisse Unempfindlichkeit hervor; die

Einförmigkeit und Anhaltsamkeit der Arbeit, eine gewisse Trägheit, die sie für aller Uebereilung und Uebertreibung bey der Arbeit hinlänglich schützt. Dieser Trägheit kann nur gegenwärtiger Vortheil sie entreissen. Denn nur durch gegenwärtige sinnliche Eindrücke wird die Theilnahme des Landmannes angefacht; zukünftige Belohnung oder Strafe wirkt nur schwach auf ihre Thätigkeit. Hieraus ist die Thätigkeit unsrer schlesischen Mäher bey der Aernte erklärbar, deren Fleiß durch den Anblick der bald in Empfang zu nehmenden Mandeln angespornt wird. Der Grundsatz eines Bauers ist der Grundsatz aller. „Ihr gesellschaftlicher Zusammenhang, sagt Garve sehr treffend, bildet einen Körpergeist."

Gewohnheit macht dem Landmann Aufsicht zum Bedürfniß. Nur die beständige, unablässige Gegenwart und Aufsicht eines klugen Mannes, der immer ihrer Trägheit entgegenarbeitet, und Ueberlistung und Veruntreuung ihnen zu sehr erschwert, macht sie mißmüthig. Gänzlicher Mangel an Aufsicht, womit immer eine

gewisse ihnen selbst lästige Unordnung verbunden ist, macht sie in gleichem Grade so mißmüthig, daß sie lieber einen strengen Herrn, der aber nicht stets bey aller Arbeit gegenwärtig ist, vorziehn. Aufsicht, die ihre Trägheit nicht immer controllirt, und zwar gegen Ueberlistung und Veruntreuung eifert, aber nicht thätig oder klug genug ist, um ihnen nicht tausendfache Gelegenheit dazu übrig zu lassen, wird von ihnen sogar geliebt und erhält sie bey sehr guter Laune. Der Bauer will, um vergnügt zu seyn, einen Aufseher, aber keinen, der klüger als er ist; trift er seinen Mann, so ist ihm der Aufseher, er sey Gutsherr oder Verwalter, eine Art von angenehmen Zeitvertreib.

Auch in moralischer Hinsicht ist der Bauer in einem Zustande, der ihm, seinem Naturzweck gemäß zu leben, erlaubt. Obgleich seine vollkommne Ausbildung weder räthlich, noch nützlich ist, so kann er dennoch richtige Begriffe von Menschentugend und Sittlichkeit sich erwerben; die häuslichen Freuden stehn ihm in den Armen eines Weibes und in dem Zirkel seiner Kinder

offen; auch ihm leiht Geselligkeit ihre Reitze. Ist auch der Zauber feinerer Gefühle nicht sein Loos, so genießt er doch das Wesentliche von ihnen — und welche Entschädigung für ihn, daß er nicht die flammenden, verzehrenden Wünsche kennt, die sie in den meisten Menschen wecken! — Gefühle, welche erst die erhabenste Weisheit vielfach von allen erdigten Theilen, die ihnen ankleben, reinigen muß, ehe sie den Menschen glücklich machen können. Die höchste Aufklärung und thätiger, einzeln und weltnützlicher Wahn kommen beyde darinnen überein, daß beyde den Menschen glücklich machen.

Ueberdies schärft die Landwirthschaft den natürlichen Verstand, indem sie die Aufmerksamkeit nur auf einen Gegenstand heftet, und ihn durch tausend Bedürfnisse und Erfahrungen, die ihn antreiben und sein Nachdenken anreitzen, klug macht. Das Bewußtseyn, objektiv richtigere Begriffe zu haben und klüger zu handeln, als andre, erfüllt ihn endlich mit der Selbstzufriedenheit über seine selbsterworbne Klugheit, die in den sogenannten Bauernstolz aus-

artet *). Sein Gewerbe selbst verschaft ihm einen objektiv richtigen Verstand.

Religiöse Lehrsätze beunruhigen den Landmann eben so selten, als alle diejenigen, welch ein praktischnützliches Leben führen und sich dessen bewußt sind. Der Landmann lebt und stirbt in diesem Betracht methodisch; ist gemeiniglich ein nützlicher, aber — selten ein guter Mensch.

Mit seinem Gewerbe ist Sparsamkeit durch natürliche Bande verwandt; mit der Sparsamkeit aber ist es Eigennutz und mit diesem ein Egoismus, der bey dem Landmann am meisten verkörpert ist, der ihn gegen seine Vorgesetzten zu dem abscheulichsten Undank und zum Ungeheuer fähig macht, aber auch in allen Fällen, wo nicht eigner persönlicher Vortheil sie vereinigt, Seinesgleichen nicht schont.

Die Natur verknüpfte mit dem Landbau eine nothwendige Ungleichheit, sie entschädigt ihn aber

*) Sehr interessant hat Garve die Aehnlichkeit zwischen Juden und Bauern dargestellt.

auf andre Art. Die beste Staatsverfassung hat demnach nur davor zu sorgen, daß diese Ungleichheit nicht über die Nothwendigkeit ausgedehnt werde. Das zweckmäßigste Mittel dazu ist Aufsicht und die Aufklärung seiner Vorgesetzten. Ohne die Fruchtlosigkeit, und ohne den Schaden des andern Unterrichts ist Beyspiel die angemessenste Belehrung des Landmannes. Der Landmann wird durch sein Gewerbe zu Beobachtung und durch diese zum Mißtrauen gewöhnt, indem die meisten seiner Unternehmungen, von denen er sich den besten Erfolg versprach, nicht immer seiner Hoffnung entsprechen. Er bemerkt daher zwar, aber alles mit Mißtrauen; überzeugt ihn aber wiederholte Erfahrung von wirklichem Nutzen, so wirkt sie sicher auf ihn.

Indem die Gesetze einem Gutsbesitzer Pflichten gegen seine Unterthanen auflegen, und diese gegen Ueberschreitung durch zweckmäßige Mittel und Richter, vor deren Tribunal der Gutsherr eben so gut als der Unterthan sich verantworten muß, sichern, ist der Unterthänigkeits-Nexus auch nur bloßes Mittel den Zweck des Ackerbaues

sichrer und besser zu erreichen, ohne ein widernatürlicher Zustand oder Sklaverey zu seyn. Die Behandlung des Gutsherrn und seine Ansprüche auf seine Unterthanen sind eben so wenig, als die Pflichten der Unterthanen und ihre wechselseitigen Rechte bloßem Willkühr, Launen und zufälliger Herzensgüte in einem gutgeordneten Staate überlassen; sie sind durch Gesetze bestimmt.

Die Verbindlichkeit zu Diensten hängt vom Besitze unbeweglicher Grundstücke ab; ihre Veräusserung hebt sie auf und steht in der Freyheit der Unterthanen. Unter diesen Umständen, bey regelmäßiger Aufsicht und Befolgung der Gesetze, und bey darauf gegründeter pflichtmäßiger grundherrschaftlicher Unterthanenbehandlung, haben oft die Unterthanen, welche die gebundesten scheinen, ein weit glücklicher Loos als diejenigen, welche ungebundner sind. Die sogenannten Dresch- oder Hofegärtner in Schlesien geben hiervon ein auffallendes Beyspiel. Sie sind durch den eigenthümlichen Besitz einer Stelle zu bestimmten, darauf haftenden Diensten verbun-

den. Gewöhnlich ist ein Garten, auch wohl ein Stück Acker in jedem der hier üblichen drey Feldern zu dieser Stelle geschlagen, wovon sie ein oder etliche Stück Rind und Schwarzvieh unterhalten können.

Die Dienstpflichten, welche im Verhältniß gegen ihre Grundherrschaft mit dem Besitz einer solchen Stelle verbunden zu werden pflegen, sind, das Feld zu besäen, die Aerntearbeiten, Körnerausdrusch, Düngerladen und Breiten, Wasserfurchenziehn, Decken, Wändekleiben, Anspannen, Wegeräumen, Zäunemachen, Grabenziehn und der größte Theil der zu Bestellung einer Landwirthschaft erforderlichen Handdienste zu häußlichen und Feldarbeiten; Botzechen, deren Weite und Lohn gemeiniglich besonders bestimmt ist. Sie sind daher in der Regel wenig Herrn über ihre Zeit und stehn in steter Erwartung von Befehlen. Ihre Kinder dienen als Hofegesinde der Herrschaft, und als Soldaten in der Armee; und außerdem leisten sie selbst bey öffentlichen Arbeiten Handdienste. Sie haben bestimmte Abgaben an den Staat, an ihre Herr-

schaft und an ihre Gemeine. Man könnte durch eine solche Beschreibung leichte veranlaßt werden, sie unter den Landleuten für die unglücklichsten zu halten. Diese sind sie nicht. Sie haben ihre ein für allemal bestimmte Dienste, deren Bestimmung ihr Herr nicht überschreiten darf, und welche sie sicherlich nicht überschreiten. Ihre Lage und ihr Verhältniß macht einen dem andern vollkommen ähnlich und verknüpft sie an einander durch gemeinschaftliche Theilnehme; daher betrachten sie sich als einen Körper und daher herrscht unter ihnen sichtbar eine unverkennliche Zusammenhaltung.

Außer dem Genuß ihres Ackers und ihrer Stelle erhalten sie bey der Aernte die zehnte, zwölfte bis dreyzehnte Mandel und von dem ausgedroschnen Getreide den sechzehnten bis achtzehnten Scheffel; überdieß für jede andre Arbeit ein festgesetztes Lohn, welches jedoch in Hinsicht auf jenen Genuß ungleich geringer als bey fremden Tagelöhnern auszufallen pflegt und örtlich verschieden ist. Diese Bezahlungsart, die sich aus Zeiten, wo kein Ueberfluß an baarem Gel-

de war, herschreibt, ist unstreitig zweckmäßig; sie ertheilt den Hofegärtnern einen Antheil an den Erzeugnissen des herrschaftlichen Grundes; setzt Arbeit und Lohn in ein richtiges Verhältniß und bewirkt, daß, sie zum Fleiß anhalten, für ihren Vortheil sorgen heißt, weil ihr Nutzen und der des Grundherrn nur Ein gemeinschaftlicher ist. Sind weder zu viele noch zu wenige solche Gärtner auf einem Gute angesetzt, welches nach der Oertlichkeit, dem Ertrage und Nutzung des Feldes berechnet werden muß, d. h. steht die Zahl der Gärtner in einem richtigen Verhältnisse mit der zur richtigen Bestellung des Landgutes erforderlichen Arbeit und dem Ertrage des Gutes: so ist ihr Lohn immer sehr ansehnlich und setzt sie bey einigermaßen guter häußlicher Wirthschaft in eine Sorglosigkeit, die in ihrer Art beneidenswerth ist und das Schicksal der meisten Freygärtner und auch Bauern weit hinter sich läßt. Sie sind die nützlichste Bauernklasse; denn auf ihr beruht hauptsächlich der Ertrag des Landes und ihr eigenthümliches Stückchen Land benutzen sie auf eine Art, die ihm den höchst möglichen Ertrag abzwingt. Zu der Sorg-

losigkeit ihres Lebens trägt noch viel bey, daß sie, die ihrem Herrn zur Bewirthschaftung des Gutes unentbehrlich sind, und dieses nur allzuwohl wissen, bey Unfällen und Mißwachs einen sichern Anspruch auf die Unterstützung und den Vorschuß ihres Herrn machen und solche gemeiniglich auch erhalten müssen. Dieses ist beym Bauer und Freygärtner sehr oft ganz anders. Der sogenannte Freygärtner besitzt zwar eine Stelle nebst Garten und hin und wieder einem Stück Acker im Felde; seine herrschaftlichen Dienste sind weit geringer und bestehn nur gemeiniglich in einer bestimmten Anzahl Hofetage im Jahre; aber seine Abgaben sind stärker. Ist der mit seiner Stelle verbundne Acker nicht beträchtlich, und dieses ist, da ein Gutsherr ohne Noth nicht zu viel Acker veräußern wird, der gewöhnliche Fall, so ist oft Nahrungssorge des Freygärtners Loos; er muß oft, wenn der Dreschgärtner seinen zureichenden Unterhalt hat, kümmerlich sich um fremde Arbeit bewerben und indem er sie vergeblich sucht, vorzüglich in Jahren der Theurung, darben. Aus diesen Gründen kann der Hofegärtner, dem Trägheit, Krank-

heit oder Alter nicht die mühsamere, schwerere Arbeit verleidet, mit seinem Schicksale zufriedner seyn, als der Freygärtner, obgleich des letztern Stelle einen höhern Kaufpreis zu haben pflegt.

Der Hausmann und der Hofegärtner beneiden oft den eigentlichen Bauer und streben nach dem Besitz eines Bauergutes. Theils erzeugt Stolz und Eigennutz den Wunsch, weil er mit dem Begriff eines Bauers den eines reichern und vornehmern Mannes verknüpft, theils Neigung für Unthätigkeit und Unabhängigkeit. Der Bauer hat einen oder mehrere große Garten und ein ungleich größres Stück Land zu seiner eigenthümlichen Kultur im Felde; er leistet bald mehr, bald weniger beträchtliche Spanndienste der Herrschaft, hier und da auch Handdienste nach der auf dem Bauergute bestimmt haftenden Last. Denn derer, die zu unbestimmten Diensten verpflichtet seyn sollen, will ich hier nicht einmal erwähnen. Der Bauer leistet dem Staate bey öffentlichen Erfordernissen Spanndienste. Erwägt man aber die ungleich größern

Abgaben der Bauern an den Staat und die Herrschaft, die Störung in ihrer Wirthschaftsbestellung durch ihre Spanndienste; die Masse ihrer Ausgaben für Vieh, Gesinde und Wirthschaftsnothdurften, die nicht immer mit der Einnahme in richtigem Verhältnisse stehn; erwägt man die Masse ihrer Sorgen für den Erwerb ihrer Ausgaben, ihre anhaltende Beschäftigung, ihre Theilnahme an der Witterung und übles Verhältniß bey Mißwachs; ihre Sorge für den Baustand ihrer Gebäude, für Viehanschaffung und Verpflegung; ihr Aergerniß mit Gesinde und die ununterbrochne Aufsicht bey Tag und Nacht, wenn er seinen Zweck erreichen will: so findet man leicht den Grund, warum der Bauer oft Geldmangel hat, wenn der Hofegärtner, der eine vernünftige Eintheilung des seinigen versteht, erspart; warum der Bauer noch mit abgemattetem Vieh und mit der Ueberlegung sich quält, wie er es anzufangen habe, um mit seinen nothwendigsten Geschäften fertig zu werden? wenn der Gärtner mit der Bestellung seines Gartens fertig ist, und die Früchte seines Fleißes erwartet; warum der Bauer noch mit An-

fertigung seiner Geräthschaften beschäftigt oder darum bekümmert ist, wenn der Gärtner darinnen Ueberfluß und Wohlstand hat; warum der Bauer oft borgen muß, wenn der Hofegärtner, wegen der Gewißheit herrschaftlicher Unterstützung, seine Ruhe nicht aus dem Gleichgewichte heben läßt; warum der Hofegärtner ruhig schläft, wenn mancher Bauer hinter seinem Stalle oder Scheuer unter freyem Himmel die Nacht zubringt. Freylich leidet die Lage des Bauers, nach der Verschiedenheit der örtlichen und persönlichen Verhältnisse, Ausnahmen, in der Regel aber gewiß sorgenvoller und kümmerlicher als die eines Hofegärtners.

Größtentheils aber sind die Bauern auch nicht so ruhige Unterthanen. Das Bewußtseyn ein schon beträchtliches Eigenthum zu besitzen, und ihr davon abhängender Vorrang vor den übrigen Bauerklassen erzeugt einen gewissen Stolz, der bey dem geringen Grade der Kultur ihres Geistes eine eigne Gestalt annimmt, und sich von anderm Menschenstolze sehr charakteristisch auszeichnet; ihr Bewußtseyn durch die ver-

schiednen Spanndienste in dem Genuß ihres Eigenthums gestört zu werden, erregt ihren Widerwillen dagegen und dieser in allen nur möglichen Fällen Entziehung davon durch Processucht, List oder Widerspenstigkeit. Weit entfernt, daß ihn ein gemeinschaftlicher Gewinn, wie den Gärtner, bey seinen Diensten anreitzen sollte, ist sein Nutzen dem seines Herrn gerade entgegengesetzt. Er wünscht Mißwachs und schlechte Bestellung des Hofefeldes, um nicht viel Getreide verfahren zu dürfen.

Der Bauer ist um so mehr, als ihm selbst viele eigne Versuche fehlgeschlagen sind, gegen Neuerungen eingenommen. Eigendünkel, Gewohnheit und Bequemlichkeit läßt ihn mit ererbten Kenntnissen sich begnügen; die Menge der Dienste, das Mißverhältniß des Gesindes und der Zahl oder Beschaffenheit seines Zugviehes im Verhältnisse zu der Größe des von ihm zu bestellenden Feldes kommt hinzu — und daher ist es erklärbar, warum oft Bauerfelder ungleich schlechter als die, welche einem kenntnißvollen und emsigen Gutsbesitzer zugehören, bestellt

werden und einen ungleich niedrigern Ertrag bringen.

Selbst wenn man ein Land unter freye Bauern eintheilen wollte, so würd' ihr Gewerbe und ihre tägliche Beschäftigung, welche einer vollkommnen Ausbildung im Wege steht; so würden Eigendünkel, Vorliebe fürs Alte und mehrere erst erwähnte Ursachen keine Ausnahme erlauben; ein solches Land würde immer einen geringern Ertrag bringen, als das, was in herrschaftliche Güter eingetheilt ist. Allerdings gibt es hier persönliche Ausnahmen; Bauern, welche vielleicht als Muster von Wirthen aufgestellt zu werden verdienen; bey näherer Prüfung aber wird man finden, daß sie Beyspiel und Schicksal aufgeklärt haben. Gemeiniglich wird man sich überzeugen, daß ein solcher Freybauer, wenn er nicht im höchsten Grade gefühllos ist, höchst mißvergnügt lebt. Ist er ein genauer, aufmerksamer Wirth, der auf Lebensordnung, Fleiß und Genauigkeit im Dienste hält, so wird ihm, so lange noch unter seinen Nachbarn Menschen sind, bey denen das Gegentheil statt findet, Mangel

an Gesinde ein unübersteigliches Hinderniß in seiner Wirthschaftsbestellung seyn, wenn er sich nicht durch Kinder fortbringen kann. Vorzügliches Essen, stärkeres Lohn und Aufmunterung zu Fleiß und Ordnung sind selten beym Landgesinde ein Ersatz für Befriedigung seines Hanges zu Zügellosigkeit und Diebstahl. Der gemeine Landmann ist zwar gemeiniglich äusserlich religiös, aber gemeiniglich unsittlich. Er geht regelmäßig am Sonntage aus dem Wirthshause in die Kirche, und aus dieser in jenes. — Wahre Tugend, welche wie edles Metall die Probe auf der Kapelle hält, ist nur die Folge wahrer Aufklärung und diese ist nicht das Loos dieser Menschenklasse. Je ordentlicher und aufmerksamer der Wirth ist, desto sparsamer wird er Gesinde haben, und desto widerspenstiger und unzufriedner wird das seyn, was er hat. Widerspreche mir, wer es vermag, nur beding' ich mir, daß er nicht als Herr in gebildeten Zirkeln blos auf dem Lande gelebt, sondern praktisch mitgewirkt habe. — Der Fall ist sehr denklich, daß ein solcher Freybauer bey der besten Wirthschaftskenntniß, bey der größten Thätigkeit, und im

Besitze des besten Feldes, sein Vieh fast umkommen und seine Feldfrüchte verfaulen zu sehn, besorgen muß. Gehörige Besetzung der Höfe mit Gesinde, Gehorsam und Ordnung ist die Seele der Landwirthschaft; wo diese durch jeden Zufall gestört werden kann, da ist keine Rechnung auf einen guten Viehstand, also auch nicht auf gehörige Felderbedüngung und richtige und zu rechter Zeit vollendete Ackerbestellung, mithin auch nicht auf den gehörigen Ertrag zu machen; da quält sich nur der Wirth, und früh oder spät, je nachdem der Zufall spielt, ist es mit seiner Wirthschaft zu Ende. Nicht einmal das Gesinde würde bey dieser Einrichtung glücklich seyn. Nirgends gebunden zu dienen, würd' es, da ein Bauer nach Temperament, Lage und Vermögensumständen es immer verschieden behandeln und beköstigen würde, stets seiner natürlichen Unzufriedenheit Gehör geben, sich an Dienstveränderung und Sittenlosigkeit gewöhnen, und indem es seine Unentbehrlichkeit immer mehr kennen, aber auch nur zum Mißbrauch anwenden lernen würde, für sich und die bürgerliche Gesellschaft größtentheils unbrauchbar werden.

Diesen Mängeln ist die Oekonomie bey unsrer gegenwärtigen Staatsverfassung nicht ausgesetzt, so lange die Behandlung der Gutsbesitzer und Unterthanen unter der unpartheyischen und unabläßigen Aufsicht des Staates steht und die Aufklärung der Gutsbesitzer, von welcher das Glück und die Zufriedenheit dieser Volksklasse abhängt, aufs möglichste kultivirt wird.

Es ist auffallend, wenn heute eine beträchtliche Zahl Schriftsteller mit Deduktionen der Rechtmäßigkeit des Feudalsystems und der Unterthänigkeitsverhältnisse und ihres Ursprunges sich quält, und indem sie, um Billigkeit und Menschenverstand darinnen aufzufinden, alles und sich selbst erschöpfen, im Grunde bey Herleitung der Dienstverträge sogar zu den Verträgen do ut facias, und allen pactis nudis des römischen Rechts ihre Zuflucht nehmen. — Wenn nur die bürgerliche Gesellschaft durch Gesetze und ihre Befolgung beyde Theile gegen Mißbrauch sichert: so ist unser ökonomisches Verhältniß dem Naturzwecke der Menschen nicht zuwider, folglich vernünftig. Da es aber auch in Hinsicht

auf Kultur des Bodens und den Gewinn der Früchte zweckmäßig ist, so ist kein Grund zu einer Vertauschung gegen ein andres System vorhanden. Bey diesem Zweige der Staatswirthschaft muß man sich sorgfältig vor aller Idyllendichterey hüten; sie ist nirgends übler als hier, wo man sie doch einheimisch vermuthen sollte, angebracht. Wer sich ganz davon überzeugen will, darf nur einen Blick auf die sogenannten Freygüter oder Lehn= und Erbscholtiseyen in Schlesien werfen, welche sämtlich den Namen Rusticalia führen.

Die meisten dieser Güter zeichnen sich durch geschmackvolle und oft kostbare Wohn= und Wirthschaftsgebäude, vieles und größtentheils gutes Ackerland, beträchtlichen Viehstand und hin und wieder durch ansehnliche Regalien aus. Sie sind Rustikalgüter, weil keine Jurisdiktion darauf haftet, also auch keine Unterthanen dazu gehören. Aber hier liegt auch der Knoten. Der Gesindemangel, wenigstens der an gutem und tauglichem Gesinde ist so drückend, daß der Erbscholtiseybesitzer immer in Ungewißheit schwebt,

ob er einsäen, und ist auch zugesäet, ob er einärnten wird. Das Dreschen wird noch eher erzwungen, es pflegt aber auch darnach zu seyn. Bey zu wenigem, oder bey dem schlechten, stets abgewechselten Gesinde, muß er entweder den größten Theil des Ertrages, (und es ist noch ein Glück, wenn nicht noch baare Zuschüsse darauf verwendet werden müssen) in das Vieh hineinstecken, oder zum steten Ankaufe desselben in Bereitschaft seyn, ohne daß er den gehörigen Nutzen aus dem Viehe zieht. Ist das Gut von nur etwas beträchtlichem Umfange: so kann der Besitzer die Einsaat, Aernte und Ausdrusch nicht mit dem bloßen Hofegesinde erzwingen; er muß Hausleute halten, welche in gewissen Stellen, die dem Gute eigenthümlich zugehören und wozu Gärten geschlagen zu seyn pflegen, wohnen, und außerdem Mandel, Hebe und Lohn, oder auch nur bloßes Geldlohn erhalten.

Woher aber immer solche Hausleute nehmen, vorzüglich in Zeiten, wo Staatsbedürfnisse eine ungewöhnliche Menschenzahl dem Lande entziehn? — Und sind sie auch besetzt; was für

Menschen? — Ueberall Unordnung und Unglücksfälle — und welcher Verdruß, den hinlänglichsten, oft besten Boden ohne gehörigen Ertrag und Belohnung mit tausend Angst und Kummer nur darum anzubauen, damit er nicht wüste liege und — das Gut verkauft werden könne! — Es dürfte vortheilhaft für den Staat seyn, die Situation dieser Güter zu ändern. Ich frage die Gutsbesitzer dieser Art, die sich durch eine geraume Zeit mit solchen Rustikal-Gütern gequält haben, und deren Unterhalt auf den Ertrag derselben angewiesen war, was sie an dem Tage des Gutsverkaufes empfunden haben? —

Die erforderliche Zahl Gesinde und Arbeiter ist zum Wesen einer guten Ackerbestellung noch nicht hinlänglich; das meiste dabey hängt von den guten Eigenschaften und der Brauchbarkeit dieser Menschen ab. Dieser Grundsatz ist so wahr, daß nur sehr selten, nämlich wenn örtliche Umstände eine Ausnahme veranlassen, ein einzeln Gut so hoch genutzt und so gut bewirthschaftet werden kann, als es möglich ist, wenn dieses mit mehrern Gütern in unmittelbarer

Verbindung unter einer und derselben Grundherrschaft steht. Der Eigenthümer eines einzeln Gutes muß von demselben alle Gesinde und Arbeiter nehmen, und es müßte schon sehr beträchtlich und volkreich seyn, wenn er sie nach innrem Gehalt und Brauchbarkeit sollte wählen können. Unter dieser Masse gibt es natürlich eine große Anzahl, welche Vieh und Wirthschaft mehr zu vernachläßigen, als zu kultiviren gemacht zu seyn scheint. Die größre Volksmenge aber auf mehrern zusammengehörigen Gütern macht es möglich, bey hinlänglicher Menschenkenntniß, taugliche und rechtschaffne Subjekte zur Besetzung der Dienststellen zu wählen und durch verbesserte Kost und Lohn oder andre Anreitzungen brauchbar im Dienste lange zu erhalten. Wie leicht und wie vortheilhaft hier gewirthschaftet, daß hier das Unmögliche eher, als dort das unumgänglich Nothwendige erreicht werden kann, wird jeder Sachverständige sehr bald eingestehn.

Ich glaube, daß aus allen Betrachtungen über den Landmann hervorleuchtet, daß, man

fange es an wie man will, eine Ungleichheit bey den damit beschäftigten Menschen wesentlich natürlich sey; daß keine Staatsverwaltung dieselbe aufheben kann, weil keine der Natur widerstreben kann; daß alles, was die beste Staatsverfassung vermag und wozu sie verpflichtet ist, nur darinnen besteht, Mißbräuche dabey durch zweckmäßige Vorsorge zu verhüten. Da aber dieser Stand die wichtigste und zahlreichste Volksklasse ausmacht, so ist auch eine durchgängige Menschengleichheit im bürgerlichen Verhältnisse nur bloße Grille.

Eben diese Ungleichheit erstreckt sich auch auf alle andre Bürgerklassen. Schon in Hinsicht auf den Erwerb durch diese Beschäftigungen ist eine Ungleichheit höchst auffallend. Einige Gewerbe bereichern ihren Mann gemeiniglich, andre geben nur ein höchst kümmerliches, nothdürftiges Auskommen; einige sind leicht auszuüben, andre mit vieler Mühe, Beschwerlichkeit und auch Gefahr, ohne daß der Lohn immer damit in einem richtigen Verhältnisse stehn könnte *).

---

*) Schmit vom National-Reichthum. Th. 1. K. 10.

Die bürgerlichen Stände müssen gewisse Körper bilden, es sey nun in der Gestalt von Innungen, oder in einer andern; davon hängen die natürlichen Gesetze ab, welche aus dem Wesen ihrer Beschäftigungen gefolgert werden; davon hängt die innre Ordnung unter ihnen ab, ohne welche sie blos das allgemeine Loos aller Unordnung treffen würde. Hierdurch werden die Vorrechte gerechtfertigt, welche ihnen in bürgerlichen Gesellschaften ertheilt werden. Ohne diese Ordnung würde zuweilen an solchen nützlichen Staatsbürgern ein Mangel, bey dem nur einige gewinnen würden, und zuweilen in einer Erwerbklasse ein Ueberfluß seyn, bey dem ein großer Theil verarmen, wodurch aber in beyden Fällen der Staat leiden würde.

Jede Staatsverfassung erfordert Ausgaben. Diese müssen von den Bürgern zusammengebracht werden. Sollte hier Gleichheit unter den Bürgern statt finden: so hätte man die abscheulichste Staatsverfassung. Hier wird wieder, man lege das physiokratische oder jedes andre System zum Grunde, die größte Ungleichheit

studirt, wenn, nach Verhältniß der verschiednen Lagen des Nahrungs- und Vermögenszustandes und andrer Bezüge, eine partheylose Gleichheit statt finden soll. Nur Befreyung eines Theils auf die Unkosten des andern würde hier tadelswerthe Ungleichheit seyn.

Und wo bleibt der Gedanke an Menschengleichheit bey dem Gemählde des guten Vaters, der seine kranke Gattin mit ihrem schwachen Säuglinge hülflos unterstützt, der sich dadurch die Augenblicke raubt, in denen er für sich und seine hungernde Familie Brot erarbeiten könnte; bey dem Gemählde des Unglücklichen, der, auf einem elenden Strohlager, vergessen von Menschen, den letzten Augenblick mit Sehnsucht erwartet und auf Auflösung harrt, wie ein Eingekerkerter; bey dem Gemählde des thätigen Mannes, der die Mittel moralischer Vervollkommung kennt, sie entbehren muß, nicht einmal hoffen darf, weil er für seinen Magen kärglich beschäftigt seyn muß; und bey dem Gemählde des Mannes, der, wenn ihn nur Leidenschaften und Launen nicht trüben, ungestört die Schönheit

des unumwölkten Tages und der Natur genie-
ßen, der mit Gefühlen schwelgen kann, weil
ihm alles seine angenehmen Gefühle verviel-
facht; dem alle Quellen der todten und lebendi-
gen Weisheit offen stehn, den die verfeinerte
Welt, und nicht ein Land, sondern die Welt
unterrichtet und dessen letzte Augenblicke kein
Kummer für eine darbende Gattin und hun-
gernde Kinder trübt? — Armuth und Reich-
thum — Beydes Mütter einer zahlreichen Fa-
milie von Tugenden und Lastern! — Welcher
Abstand und welche Ungleichheit unter den Men-
schen und doch von Menschen und Welt unzer-
trennlich!

Laßt den philosophischen Gesetzgeber sich an
Ackergesetzen erschöpfen; vertheilt alle Glücksgü-
ter unter die Menschen in gleichen Verhältnis-
sen — so lange man nicht Körperbeschaffenheit,
Erziehung, äußre Umstände und Lagen, Cha-
rakter und Leidenschaften, Tugenden und vor-
züglich Sparsamkeit und Wohlthätigkeit, Ge-
werbe und äusserliche Glückszufälle stets in glei-
chem Verhältniß austheilen — so lange man

also nicht eine andre Welt schaffen kann: so lange ist diese Ungleichheit unvermeidlich; so lange wird die Wolfische Philosophie immer einen Gegenstand für ihren Optimismus haben; so lange wird die Wiedergeburt dieser Ungleichheit das Werk eines kleinen Zeiträumchens seyn. Sehr wahr sagt daher ein alter Schriftsteller: Arme und Reiche müssen unter euch seyn. —

Ist aber diese Ungleichheit ein nothwendiges Uebel: so wird sich der Weise, der sich nur um das Wesentliche kümmert, mit den übrigen Ungleichheiten weit leichter aussöhnen können. Es gibt eine allgemeine Regel, welche bey aller Menschenungleichheit anwendbar ist, nämlich: gänzlich aufheben kann keine Staatsverfassung diese Ungleichheit, aber die gute kann sie mildern, weniger empfindlich machen, indem sie

1) gute Erziehung und dadurch Weltklugheit, Arbeitsamkeit und Benutzung glücklicher Zufälle; indem sie Zuflucht, Unterstützung und Gerechtigkeit für den arbeitsamen, armen Bürger erleichtert und befördert.

2) Allen Druck und schädlichen Einfluß der Reichen verhindert und

3) der zu sehr ungleichen Vertheilung der Glücksgüter entgegen arbeitet.

Es gibt noch eine Ungleichheit, welche in Vorrechten besteht, die einzeln Personen und Familien für zuständig erklärt sind. Sie hängen entweder von Würden und Aemtern in der bürgerlichen Gesellschaft ab, oder nicht. Jene ist wieder eine nothwendige Ungleichheit. Kein Staat kann ohne Anordnung, ohne Aufsicht über seine Glieder und über Erhaltung und Vervollkommung des Gesellschaftszweckes bestehn; es muß, die Form sey übrigens welche man will, eine gesetzgebende und vollziehende Gewalt festgesetzt seyn. Also muß es anordnende und lenkende und gehorchende Glieder geben. Diese Anordnung und Beurtheilung setzt eignes Nachdenken und Streben nach Sachkenntniß voraus, wozu der erste, beste Mensch, der sich mit einem andern Gewerbe beschäftigt hat, nicht fähig ist. Füglich kann ein Mensch dazu die Fähigkeiten in sich haben; aber sie liegen unentwickelt im

Keime. Der hinter dem Pfluge geht, konnte ein Colbert und Türenne werden; aber deßwegen ist er es nicht; es gehören äußre Umstände dazu, wenn aus einem Kienrußhändler ein Fränklin werden soll. Füglich kann der Mensch zu allem diesen die Fähigkeiten in sich haben, und doch dazu unbrauchbar seyn. Wehe dem Staate, in welchem erst auf Unkosten des Ganzen dieser Keim durch Erfahrung und Versuche entwickelt werden soll! —

Schon ist in dieser Rücksicht eine Ungleichheit billig und angemessen. Man sieht fast überall, wo Menschen sind, daß viele Stände, z. B. Bauern für die nützlichsten und unentbehrlichsten Menschen von der Regierung und ihren Mitbürgern allgemein anerkannt und doch gegenseitig für die unterste Volksklasse erklärt und behandelt werden. Vermögen und Wohlstand kommt dabey nicht in Betrachtung; denn der Bauer ist schon oft vermöge seines Eigenthumes reicher, als mancher Bürger. Die Menschen haben, oft ohne deutliche Begriffe, eine solche Ehrfurcht für Entwicklung moralischer Fähigkei-

ten, daß sie diese, wenn nicht Zufälligkeiten ihrem Gefühle eine fremdartige Richtung geben, wodurch überhaupt sehr oft die natürlichen und daher richtigen Empfindungen vergiftet zu werden pflegen, daß sie diese zum Maßstabe ihrer Menschenschätzung annehmen. Daher ziehn sie die Gewerbe, die sie einer moralischen Verfeinerung und Vervollkommung fähiger und für dafür empfänglicher halten, denen vor, die es in ihren Augen weniger sind. Dieses ist die Erklärung einer sonst an und für sich paradoxen Erscheinung. Da nun aber jene Bestimmung eines Staatsbürgers einen höhern Grad moralischer Vervollkommung erfordert: so ist auch ein bestimmter damit verknüpfter Vorzug konsequent. Würde kein Ansehn und keine Unterordnung mit öffentlichen Aemtern und Würden verbunden: so würde jede öffentliche Gewalt zwecklos seyn. Dieses ist aber nie der Charakter der Weisheit, also auch nicht der einer weisen Regierungsform. Dieses ist so wahr, daß selbst der Chef schon unzweckmäßig handelt, der in einem gewissen Ansehn und Abstande bey seinen Untergebnen sich zu erhalten nicht versteht, und einem

gewissen, vielleicht an und für sich ganz schuldlosen, aber doch immer zu vertrauten Umgange und gesellschaftlichen Verbindungen dieses Ansehn opfert. Das Gesetz muß in jeder wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft heilig seyn; es muß seine Ehrfurcht sogar bis auf seine Diener ausbreiten; jede mißverstandne, zu weit getriebne Gleichheit, die nicht Zutrauen, sondern bloße Vertraulichkeit einflößt, ist jener persönlichen Achtung nachtheilig. Schon mancher Geschäftsmann und mancher Philosoph verlor seinen nützlichen Einfluß — beym Tanz. Zu vertrauter Umgang entkleidet zu sehr jene kleinen Schwächen, die auch der größte Mann hat.

Jene Vorrechte zu ehren, wär' es auch nicht allemal um der Person, sondern um ihrer Bestimmung willen, dieses ist Pflicht des weisen Bürgers, der ohne dieß weiß, daß man idealische Vollkommenheiten lieber auf einem andern Planeten suchen muß. Freylich ist es gegenseitige Pflicht des Mannes im öffentlichen Amte, sich in die nothwendigen Gränzen seiner Vorrechte und Ansehns einzuschränken und von

dieser an und für sich selbst nützlichen Ungleichheit nur zweckmäßigen Gebrauch zu machen.

Es gibt noch eine politische Ungleichheit, welche, ohne von öffentlichen Aemtern und Würden abzuhängen, von persönlichen Vorrechten abstammt, wohin vorzüglich der Erbadel zu rechnen ist.

Die meiste Verwirrung, sagt Meiner in seinem gelehrten Werk über die Ungleichheit der Stände, hat der Satz erzeugt, daß der älteste Adel blos aus Fürsten und Herren bestand; daß der heutige Adel ganz oder fast ganz aus den ehemaligen Freyen erwachsen ist und daß alle Gemeine, Bürger sowohl als Landleute, ursprünglich und von den ältesten Zeiten her Leibeigne waren, und erst seit dem zwölften Jahrhundert die Freyheit und die Rechte freyer Männer erhalten haben.

Neuere Schriftsteller bemühten sich den Ursprung und die Rechtmäßigkeit des Adels aus alten Gesellschaftsverträgen, dem Lehnssystem und Landeigenthume herzuleiten; einige darunter

suchten dem neuen Adel seine gleichen Rechte mit dem alten streitig zu machen. Ich habe nicht gefunden, daß diese Schriftsteller planmäßig auf das Publikum gewirkt hätten. Und gewiß — wäre der Erbadel heute wirklich zweckwidrig, der Vernunft zuwider, wie könnte ihn das Alterthum rechtfertigen? Wer rechtfertigt ein Unrecht deßwegen, weil er es lange getragen hat?

Einige Schriftsteller suchten was im physischen Blute. Starke werden von Starken geboren, sagt Herr von Kotzebue in seinem Buche über den Adel; Adler brüten keine Tauben aus; der Esel pflanzt seine Trägheit fort, und der Fuchs u. s. w. Man erinnert sich aber sehr leicht hierbey, daß der Esel, Löwe und Fuchs verschiedne Thierraçen sind und daß es bey einem Argumente von dieser Art nicht so ganz überflüßig gewesen seyn dürfte, solche auch unter den Menschen auszumitteln. — Denn die Eintheilung in edle und unedle Menschenraçen dürfte schwerlich Probe halten, und am Ende dürfte wohl gar dieser ganze große ver-

meintliche Menschenunterschied in der bloßen Volkskultur allein zu suchen seyn.

Nach der Folgerung aus meinen Betrachtungen über den Erbadel, ist der Ursprung des Adels eines Hauses entweder im Alterthume begraben, so, daß man davon keine gründliche Nachricht anzugeben vermag, oder dieses ist nicht der Fall.

Im erstern Falle ist in Deutschland sicher der Adel in dem Besitze des alten Landeigenthumes gegründet, wovon Herr von Arnim in seiner Schrift vom Adel gehandelt hat. Adel bedeutete unter den ältesten deutschen Völkern außerordentliche Schönheit, Stärke, Tapferkeit und Erfahrenheit in Waffen und im Kriege *). Hierdurch hatte jener alte Landeigenthümer höchst wahrscheinlich Einfluß und Macht, und durch diese Reichthum, und durch diesen Ansehn und Vorrechte erlangt. Vorrechte sind natürliche Folgen des Reichthums. Dieser Adel also ist

*) Meiners a. a. O. B. 2. S. 603.

eine natürliche Folge einer wesentlichen Ungleichheit, des Reichthums. Nachkommen eines reichen Mannes haben immer natürlich wesentliche Vortheile, mithin auch leicht Vorzüge vor denen eines armen Mannes, so lange sich nicht diese Ungleichheit hebt. Dieser Adel hat also einen der Natur sehr gemäßen und für die Vernunft sehr faßlichen Titel.

Ist der Adel nicht von so altem Ursprunge: so ist er sicher entweder erkauft, oder er ist als Belohnung eines wirklichen oder vermeintlichen Verdienstes ertheilt worden.

Beym erkauften Adel ist wieder die Ungleichheit des Reichthums der Titel der Ungleichheit, die aus diesem Adel herstammt. Zwischen dem alten und diesem neuern Adel ist der Unterschied, daß beym alten Adel seine Vorrechte erst eine successive Folge des Reichthums gewesen sind, und daß sie sich erst nach und nach in die Regierungssysteme, so wie diese sich in jene, geformt haben; beym neuern Adel hat sich, da jene Vorrechte, die den Adel in der politischen Gesellschaft ausmachen, eine bestimmte Form erhalten hatten,

ten, der Reichthum plötzlich in den Besitz dieser Vorrechte hineingeschwungen. Vorrechte sich durch Reichthum erkaufen, ist ein natürlicher Gebrauch des Reichthums; ob jemand dazu reich genug sey, muß der am besten beurtheilen können, der dabey interessirt ist.

Verdienste belohnen, heißt Verdienste erwekken. Dieses erheischt der Zweck jeder bürgerlichen Gesellschaft. Es ist also zweckmäßig, wenn in einem Staate die Verdienste des Staatsbürgers belohnt werden.

L'esprit public, sagt ein sehr vernünftiger Träumer, *) l'esprit public ne peut naitre que dans les états, où l'on aime la patrie et où l'on en est aimé; car si la patrie ne fait rien pour le citoyen, le citoyen ne fera rien pour elle. Wird es also örtlich zweckmäßig gefunden, öffentliche Verdienste mit jenen Vorrechten des Adels zu belohnen, so ist dieses ebenfalls ein sehr achtungswürdiger Titel des Adels. — Wenn nun aber der Adel die Folge eines Privatverdienstes war? — Entweder hatte auch

*) L'an deux mille quatre cent quarante.

dieses einen nahen, oder entfernten Bezug auf das allgemeine Staatswohl und auf Bürgertugend — in diesem Falle gilt der erst erwähnte Grundsatz — oder es hat keinen Bezug auf Bürgertugenden und Staatswohl, vielleicht wohl gar Bezug auf Laster — in diesem Fall ist die Ertheilung des Adels ein Mißbrauch und Pflichtverletzung. Aber wobey könnte denn auch wohl aller Mißbrauch ausgeschlossen werden in einer Welt, so unvollkommen, wie die unsre es ist? — Wer kann wegen Mißbräuchen eine Sache selbst verwerfen? Und welcher Standpunkt, welche Sachkenntniß, welche Unpartheylichkeit, welches kalte Blut gehört noch überdieß dazu, um stets richtig zu urtheilen? —

Man beschwert sich über die Erblichkeit des Adels. Der Hauptgrund ist, daß nicht immer Starke von Starken, und wirklich edle von wirklich edlen Menschen gezeugt werden. Diese Erfahrung ist zwar richtig und alltäglich; dessen ungeachtet aber kann ich in dieser Erblichkeit aus andern Gründen nichts Vernunftwidriges finden.

Bey jenen alten Landeigenthümern war immer der Reichthum die Ursache, der Adel die

Wirkung. Die Wirkung dauerte so lange als die Ursache. Mithin war die Vererbung ihres Ansehns und ihrer Vorrechte auf ihre Kinder sehr natürlich. Ein Recht auch für seine Nachkommen sich durch Kauf erwerben, ist eben so natürlich, als seine Glücksgüter auf seine Nachkommen vererben. Auch hierbey hängt über dieses immer noch die Dauer der Wirkung von der Dauer der Ursache ab. Ueberhaupt ist hier die Erblichkeit mehr als fortdauernde Folge des Reichthums, aber nicht als Bezug auf die persönlichen Eigenschaften der Nachkommen zu betrachten. Jemandem nicht allein für seine Person, sondern auch für seine Nachkommen Vorrechte ertheilen, ist sicherlich ein ungleich mehr reitzender Lohn, als der, welcher sich nur auf die zu belohnende Person einschränkt; ist ungleich stärkre Aufmunterung für andre. Blos der Antheil, welchen der Staatskörper an dem Verdienste und desselben Erweckung nehmen kann, und die Größe des persönlichen Verdienstes bestimmt die Zweckmäßigkeit dieser Belohnungsart. Nur die zu belohnende Person wird dabey beabsichtigt. Man beendzweckt, ihn zu be-

lohnen, indem man ihm und seinen Nachkommen Vorrechte ertheilt; man handelt aber nicht, um seine Nachkommenschaft in ihm zu belohnen. Freylich muß sein Verdienst eines dergestalt auf Folgen ausgedehnten Lohnes werth gehalten werden; aber auf das persönliche Verdienst der Nachkommenschaft wird dabey nicht Rücksicht genommen; es kommt hierbey gar nicht in Betracht, ob sie einen geringern, oder nur den Grad der Eigenschaften haben werden, welche die bürgerliche Gesellschaft zum Besitze des Adels erfordert, oder ob sie aus Mangel dieser Eigenschaften des Adels sogar wieder verlustig werden dürften. Die Belohnung erstreckt sich zwar immer auf die Nachkommen; derselben persönliches Verdienst war aber hier nicht der Maßstab bey der Belohnung, sondern nur das persönliche Verdienst des zu belohnenden Bürgers. Demzufolge kann die Belohnung durch erblichen Adel nicht überspannt, und selbst unter gewissen Umständen mit dem Gesellschaftszwecke harmonisch seyn.

Da aber bloße Titel und Namen ohnehin eine wirkliche Ungleichheit unter den Menschen

nicht hervorbringen, so beruht alles auf den wirklichen Vorrechten des Adels selbst.

Wenn man, wie bey gegenwärtigen Betrachtungen der Fall ist, kein einzles Staatssystem zum Vorwurfe hat, so kann man, nach meinem Dafürhalten, folgende Prinzipien darüber entwerfen. Wenn 1) der Adel blos Folge des Verdienstes oder des Reichthums in einem nach lokalen Umständen zu bestimmenden Verhältniße ist; wenn der Staat keinen seiner Bürger, wenn er beyde oder eine von diesen Eigenschaften in dem erforderlichen Grade besitzt, davon ausschließt: so ist der Adel und die daraus entspringende Ungleichheit nur als Sporn zu betrachten, so ist er für den Gesellschaftszweck beförderlich, ohne die Naturrechte der übrigen Staatsbürger zu kränken. Dann kann der Mensch nur allein sich und seinen zufälligen Verhältnissen, nicht der Staatsverfassung, welche alle und jede persönliche Verhältnisse zu ändern nicht vermag, die Schuld beymessen, wenn er jene Stuffen nicht ersteigt. So kann der Wilde die Natur nicht allemal rechtmäßig anklagen, wenn ihm ein andrer auf der Jagd ein

Stück Wild wegfängt. 2) Der Adel würde dann drückend für Nichtadliche seyn, wenn er durch eine Befreyung von Staatslasten das Leben der übrigen Staatsbürger mühseliger machte, oder wenn ein Ausschließungsrecht zu den einträglichen öffentlichen Bedienungen sein Vorrecht wäre, oder der Adel als eine besondre Menschenraçe behandelt würde. 3) Können gewisse öffentliche Aemter in einem Staate, wegen örtlicher Gründe, nur an Adliche vergeben werden; sind aber unter anpassenden Umständen Nichtadliche von diesen Aemtern nicht ausgeschlossen, indem sie unter diesen Umständen den Adel erlangen: so ist diese Verfügung kein Ausschließungsrecht, sondern ein Vorzugsrecht des Adels, welches örtlich für den Gesellschaftszweck vortheilhaft seyn kann.

Wenn man unter diesen Voraussetzungen den Adel als einen theils nützlichen, theils nicht zu verwehrenden Stand ansieht: so ist es Pflicht des Staates, für seine politische Existenz zu sorgen. Gewisse Vorrechte in Gränzen der Billigkeit sind dann eben so wenig für Beleidigungen der allgemeinen Menschenwürde zu halten, als

die Vorrechte, welche den übrigen Ständen, wegen ihrer politischen Existenz, ertheilt worden sind. In verschiednen Staaten haben religiöse Systeme sogenannte fromme Stiftungen gegründet, an deren einigen nur Personen adlichen Standes unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen Theil nehmen können. Diese Stiftungen gründen sich in der Verfügung des Stifters über sein Eigenthum, wodurch ein andrer Staatsbürger, der daran vorschriftsmäßig nicht Theil nehmen kann, in seinen Urrechten nicht gekränkt wird, weil, wenn jener Stifter über sein Eigenthum keine solche Anordnungen getroffen hätte, er auch keinen Anspruch darauf würde gehabt haben, und dadurch keiner seiner alten ursprünglichen Ansprüche geschmälert wird. Die Frage: ist es zuträglicher für bürgerliche Gesellschaften, solche Stiftungen zur Beförderung des allgemeinen gesellschaftlichen Zweckes zu verändern, und in wie fern ist es mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Politik vereinbar? diese Fragen sind lokal und können nicht hieher gehören.

In den meisten Staaten hat der eingeborne Adel ein ausschließliches Recht zum eigenthümli-

chen Besitze der Landgüter, auf welchen die Patrimonialgerichtsbarkeit haftet. Es ist sogar eine Ausnahme von der Regel, wenn ein Adlicher, der nicht in der Provinz geboren ist, oder wenn ein Nichtadlicher das Recht zum Ankaufe solcher Landgüter erhält.

Die Landwirthschaft hat ihre Eigenheiten. Es ist für den Gesellschaftszweck ersprießlich, wenn sich eine Staatsbürgerklasse dem Betriebe des Landbaues widmet, welcher Talente, Einrichtung, Uebung, Erfahrenheit und Kenntniß erfordert, und dem sich, wo nicht weniger, doch eben so wenig als andern Geschäften, der erste beste Mann ohne diese Eigenschaften nicht ohne Nachtheil unterziehn kann. Da es nun zweckmäßig ist, wenn sich ein besondrer Stand unter den begüterten Menschen im Staate zum eigenthümlichen Güterbesitze bestimmt: so schien dieses schon in Hinsicht auf seinen Ursprung, der sich vom Landeigenthum und Reichthum herschreibt, die charakteristische Bestimmung des Adels zu seyn.

Diese ursprüngliche Bestimmung und die Ansprüche dieses Standes darauf, scheinen sich mit

den Zeiten fortgepflanzt zu haben, ob gleich hernachmals manchem Mitgliede dieses Standes die Zufälligkeit des Reichthums zu ermangeln anfing, und erst durch fremden Beystand die fehlende Eigenschaft ergänzt werden mußte. Aber in keiner Regierungsform kann das Ganze nach einzeln Personen bestimmt werden. Die Ungleichheit, die aus diesem Vorrechte zum Ankaufe der sogenannten Rittergüter entspringt, hängt immer, wenn nicht persönlicher Mißbrauch, den keine Regierung durchgängig verbannen kann, eine Ausnahme macht, vom Reichthum ab. Der Staatsbürger, der erst die Ungleichheit, welche der Reichthum veranlaßt, überwunden hat, wird wohl fast überall sehr leicht Mittel finden können, auch die Folgen dieser Hauptungleichheit zu heben.

Der Schluß aus diesen Betrachtungen wäre demnach immer, daß der Erbadel eine Folge der natürlichsten Ungleichheit unter den Menschen, eine Folge des Reichthums oder Verdienstes ist. Damit stimmt auch die Geschichte überein. Noch im 14ten Jahrhunderte verordnete man: daß Junker, die keine Güter mit Gerichtsbarkeit be-

säßen, nicht mehr als jeder andre Gemeiner gelten sollten. Schönheit, Stärke, Tapferkeit und Adel waren gleichbedeutend und im 14ten bis ins 17te Jahrhundert hatte Verdienst die Rechte des Adels. Es ist der Weg edel zu werden keinem Menschen versperrt; wer den Adel haben will, der halte sich darnach, so mag er ihn erlangen, sagt Philander von Sittewalt. Daher waren auch bis ins 17te Jahrhundert Verdienste im Besitze der höchsten Ehrenstellen. Beweise aus der Geschichte liefert der vortreffliche Meiner in seiner Geschichte der Ungleichheit der Stände. Persönliche Vorrechte, Privilegien oder Monopolien müssen den Gesellschaftszweck wirklich befördern und die Pflichten und Rechte der übrigen Staatsbürger auf ihre Selbsterhaltung und Vervollkommung nicht beeinträchtigen, wenn sie billig und nützlich seyn sollen. Dieses ist der Maßstab bey der Beurtheilung ihrer Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit. Nicht die Sache an und für sich selbst, sondern nur Mißbrauch, Unzweckmäßigkeit und Partheylichkeit kann Tadel verdienen. Dieses beruht aber gänzlich auf örtlichen Verhältnissen.

Man hebe Rangordnung und Adel auf, so wird man zwar zwey Triebfedern aus der Staatsmaschine herausgenommen haben, aber 1) für Verfeinerung und Delikatesse der Sitten wird man sehr wenig 2) für Handwerker, Fabrikanten, Künstler, Tagelöhner, und den Handel, wird man, indem man die Stände, die durch Gewohnheit und innre Organisation zu einem gewissen Luxus bestimmt zu seyn scheinen, aufhebt, noch weniger und 3) für wahre Gleichheit unter den Menschen wird man gar nichts gethan haben, so lange man nicht die vorzüglichste Ungleichheit, Armuth und Reichthum, aufzuheben vermag. Beydes — Titelsucht und Titelhaß ist Stolz. —

Die Philosophie über Ungleichheit der Stände hat einen ausgebreiteten und unverkennbaren Nutzen. Durch sie wird der Mensch, der in glücklichern Verhältnissen lebt, von dem wahren Standpunkt unterrichtet, aus welchem er sich selbst betrachten muß; durch sie lernt er die eigentliche Beschaffenheit und den Umfang seiner zufälligen Vortheile kennen; und durch sie wird er mit denen Menschen bekannter, die sie ent-

behren. Ist er weise, so überzeugt er sich, daß auch er nur Mensch ist; daß die meisten Vortheile des Menschen nur gewöhnlich verdienstlose Zufälligkeiten sind; er schöpft sodann Beweggründe aus ihnen, sie, ihrer wahren Bestimmung gemäß, zum Gesellschaftszwecke zu verwenden — dann lernt er Menschen als Menschen behandeln und ihre Ansprüche auf diese Behandlung kennen. Je bekannter man mit menschlichem Elende wird, je bekannter wird man mit seinen höhern Pflichten. Jeder Mensch wird ihm dann ein gleich wichtiger Gegenstand seiner Menschenliebe; der Staat wird ihm das Ganze, und jeder Mensch ein Theil des Ganzen seyn, welcher auf Menschenzweck und Menschenachtung gegründete Ansprüche hat. Dann erst sind die glücklichern politischen Verhältnisse wahre Glückseligkeit, das heißt, praktische Tugend — die Quelle jener gesellschaftlichen, göttlichen Tugenden der Barmherzigkeit, Wohlthätigkeit, wahren Menschenschätzung und pflichtmäßigen Zeitanwendung.

Gewiß, der glückliche Mensch, der über seinen Menschenzweck und seine politischen Verhält-

nisse richtig nachgedacht hat, wird nicht im bürgerlichen Leben wider Grundsätze handeln; nicht im Menschenmißhandeln Ehre suchen; nicht glauben, daß er Vorrechte besitzt, um Beleidigung der Tugend und des Verdienstes zu seinem Zeitvertreibe zu machen; er lernt gewiß eine allgemeine Menschentugend kennen, von der die Ordnung und Dauer der bürgerlichen Gesellschaften abhängig ist.

Eben so großen Nutzen schöpft auch der Mensch, dem seine nicht glänzende Rolle zu Theil ward, aus der wahren Philosophie über die Ungleichheit der Stände. Diese Menschenfreundin leitet uns an ihrer Hand aus dem magischen Gebiete der Schwärmerey in die wirkliche Welt; überzeugt uns von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Menschenungleichheit; überzeugt uns dadurch von dem Umfange unsrer Urpflichten und Rechte und unsrer Bürgerpflichten; und lehrt uns den Werth von Verdienst und edler Benutzung äusserlicher Glücksgüter und Zufälle kennen. Sie empfiehlt dem denkenden Menschen Genügsamkeit und Mäßigung in seinen Wünschen und entschädigt ihn, indem sie ihn mit einer

Würde bekannt macht, die aller Menschenungleichheit trotzt, mit der Würde: ein aufgeklärter Mensch zu seyn. Man darf nicht tief denken, um sich bald davon zu überzeugen, daß 1) unter Menschen, die in einem chimärischen Naturstande lebten, da nicht alle Menschen auf einem Klümpchen Erde beysammen leben könnten, sondern sich ausbreiten müßten, so fort schon die Natur eine einleuchtende Ungleichheit auffallend darthun würde; 2) daß nicht den Staatsverfassungen die vorzüglichsten Ungleichheiten zur Last gelegt werden können, sondern der Natur des menschlichen Geistes, den Gewerben und Beschäftigungen, und dem gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt; 3) daß auch die beste Staatsverfassung diese natürliche Ungleichheit der Stände nicht gänzlich aufheben, sondern blos Mißbräuche dabey verhüten kann, indem sie nach dem persönlichen Zwecke der einzeln Staatsbürger: Selbsterhaltung und Vervollkommung, den gemeinschaftlichen Gesellschaftszweck und die darauf abzweckenden Bürgerpflichten und Rechte anordnet.

III.

Rhapsodistische Bemerkungen über demokratische und monarchische Regierungsform.

Die schädlichsten Menschen in einem Staate, sagt Hume in seinem Ideal einer vollkommnen Republik, sind die politischen Projektmacher, wenn sie Macht haben; die lächerlichsten sind sie, wenn sie keine Macht haben. Mein Vorsatz ist nicht, hier Ideale von Regierungsformen zu träumen; auch nicht ein oder die andre demokratische Regierung zum Grunde zu legen; sondern nur verschiedne Eigenheiten einer demokratischen Regierung mit denen einer monarchischen auf die Wage zu legen.

Demokratische Regierungsform, man mag nun ein Repräsentations oder andres System, oder einen Senat annehmen, erfordert stets zahlreiche Versammlungen. Jeder moralische Körper — auch Staaten sind große moralische Körper — erfordert einen gewissen Geist, der sie belebt, eine Triebfeder, welche die Maschine in der Bewegung erhält. Familien ähneln einzlen Menschen, und Völker ähneln Familien. Bald erschlafft ohne leidenschaftliche Bewegung die Thätigkeit; die Meeresstille hat nicht selten die Wir-

kung des Ungewitters. In großen Republiken ist immer Unruh' eine Triebfeder, ein naher äußrer Feind oder Faktionssucht. Demokratische Staatsverfassung ist das wahre Vaterland der Faktionssucht, worinnen sie leicht ausgebrütet wird, und behaglich zunimmt. Hier behält jedes Glied des Staatskörpers seine eigenthümliche Macht; je reiner die Demokratie ist, je mehr betrachtet sich jedes Glied als einen Souverain, der sich, wenn er die Gründe dazu hinlänglich findet, mit seinen Nebensouverains zu verbinden bewogen fühlt. So lange Schwärmerey ihren lebendigen Athem der Konstitution einhaucht, so lange hat der politische Fanatismus ohne Faktionen Langeweile; sie sind ein so unentbehrliches Bedürfniß für seine Subsistenz, wie Wein für den Dichter. Ist die Schwärmerey verrauscht, so wechselt sie gemeiniglich mit einer richtig berechneten und mehr verkörperten Theilnahme ab; oder Ehrgeitz und Leidenschaften, die keine Regierungsform ausschließt, treten in ihre Stelle. Ein einziger Widerspruch vermag dann oft ein thatenvolles Jahr zu schaffen. Ihren schlimmsten Einfluß äußert Faktionssucht in jenen zahlreichen Versammlungen, die so ganz für sie gemacht sind.

Jede zahlreiche Versammlung, sagt der Cardinal Retz, der Erfahrung gemäß, man setze sie zusammen wie man will, wird immer nur eine Volksmenge seyn, die in ihren Debatten durch den unerheblichsten Beweggrund geleitet wird. — In diesen Umständen findet man den Schlüssel, wie es so leicht wird, durch Majorität die Minorität stumm zu machen, und wie leicht, da Demokraten immer nur demokratische Menschen sind, Privateinfluß auf Gesetzgebung und Staatsangelegenheiten nachtheilig wirkt. Dieser wird um so mehr begünstigt, wenn man Beredsamkeit zum Organ der öffentlichen Angelegenheiten macht. Beredsamkeit ist die zweckmäßigste und sicherste Waffe auf dem akademischen Lehrstuhl; sie ist die schönste Verzierung wissenschaftlicher Gebäude; sie würde, wär' ich Fürst, unter meine menus plaisirs gehören; aber in politischen Versammlungen hat man sich sicher von der Eigenschaft des Redners mehr als von der des Gegenstandes zu versprechen. Ein andrer wesentlicher Fehler dieser zahlreichen Versammlungen ist der langsame Gang in ihren Operationen, der meistentheils nur noch die Debatten verzögert, wenn in einer Monarchie der Gegenstand schon ausgeführt ist.

In Monarchien hingegen ist innere Ruhe und Sicherheit ein wesentliches Erforderniß. Indem ich eine gute demokratische Konstitution voraussetze, glaub' ich auch eine gute monarchische vorauszusetzen berechtigt zu seyn. Eine gute Monarchie aber setzt einen guten Fürsten voraus, der sich um Regierung bekümmert, also zweckmäßig wachsam und thätig ist. Guter Einfluß auf den Monarchen hebt die Vortheile der monarchischen Regierungsform nicht auf; schädlicher neigt die Regierung, je nachdem die bewegende Kraft verschieden ist, bald gegen Aristokratie, bald gegen Demokratie. Das Wesen der Monarchie leidet dann immer. Der Hang zur Aristokratie — der gefahrvollsten und unleidlichsten Regierungsform — ist in gegenwärtigem Falle von einleuchtendem Nachtheil und daher nur von kurzer Dauer. Demokratischer Hang, wenn ihm aristokratischer Einfluß nicht das Gegengewicht zu halten vermag, zieht den Verfall der Monarchie, wenn es auch nicht so schnell seyn sollte, nach sich. Gleichgewicht, innre Ruhe und Sicherheit ist also in einer Monarchie wesentlich nothwendig; denn ihre Seele ist ein regelmäßiges Triebwerk, Unterordnung, Diensteifer und gesetzmä-

ßiger Gehorsam, ohne welche jene nur immer Wünsche bleiben. Faktionssucht wird nur durch vertheilte Macht gesaugt. Gegenstände der Eifersucht sind wider das Wesen der monarchischen Konstitution. Faktionen nehmen einen zufälligen Gang. Sie gleichen Gewitterwolken, deren Gang nicht vorher berechnet werden kann. Alles Zufällige aber ist keine Eigenheit der Monarchie, deren wesentliche Eigenschaft systematischer Zusammenhang in allen Theilen seyn muß. Daher ist Monarchie nicht das Vaterland der Faktionssucht, die hier nicht belohnt wird. Schwärmerey verweilt überhaupt nicht gerne lange in den monarchischen Amtsstellen, in denen eine einförmige, vorgeschriebne, planmäßige Verhandlung herrscht; auch gehört überhaupt nicht wahre Unterordnung in den Plan des leidenschaftlichen Uebermuthes oder des schädlichen Egoismus. In der Monarchie trifft die Macht der Einzeln in e i n e m Kardinalpunkte zusammen; sie kommt in ein gemeinschaftliches Depositum, woraus sie auf vorgeschriebne Zinsen wieder ausgeliehen wird. Es ist daher konsequent, sogar die größte wesentliche Ungleichheit unter den Menschen, d i e des Vermögens in angemeß-

nem Verhältnisse zu ebnen, und den Wohlstand so allgemein, als es nur möglich ist, zu vertheilen.

In demokratischen Staaten werden entweder die gesetzgebenden Senate, Volksversammlungen, Zusammenkünfte, Kongresse, oder welchen Namen man ihnen gibt, für beständig oder doch wenigstens auf lange Zeit angesetzt — in diesem Falle wird die Regierungsform sehr bald aristokratisch, d. h. drückend und unzweckmäßig werden — oder sie werden nur für kurze Zeit gewählt — in diesem Falle mangeln der Gesetzgebung alle Lokal- und praktische Kenntnisse und ohne diese sind doch nur politische Versuche denkbar. Macht vollends, nach der Organisation des Staates, der Mann, der nur zu mechanischer Arbeit und überhaupt nicht zu diesem Geschäfte erzogen und gebildet war, auch auf Gesetzgeber-Stellvertreter und Staatsmänner-Geschäfte Anspruch: so ist die unausbleibliche Folge, daß die Demokratie eine Menge von, ihr gewiß sehr nachtheiligen, Versuchen an sich ergehn lassen muß, weil, aller in die Demokratie mitgebrachten Talente und Anlagen ungeachtet, ein sehr tauglicher Fleischhauer gemeiniglich ein sehr untauglicher Gesetzgeber oder Staatsmann, und ein sehr

fähiger Gesetzgeber oder Staatsmann gemeiniglich ein sehr unrutinirter Fleischhauer seyn wird. Wird nun bey solchen Stellbesetzungen der Mann, der, vermöge innrer Ueberzeugung, auf die Wahl Anspruch machte, davon ausgeschlossen: so wird derselbe unwillig und seine Vernachlässigung entzieht dem Vaterlande ein brauchbares Subjekt. Dann ist keiner auf seinem rechten Posten. Dienstkenntniß und patriotischer Diensteifer, verbunden mit unpartheyischer ächter Menschenbehandlung, erzeugen unfehlbar Volksenthusiasmus und Anhänglichkeit. Diese letztern erzeugen in Demokratien Eifersucht und diese verdrängt Geschäftsmänner, welche doch eigentlich nur die wahren Stützen ihrer Konstitution sind. Hier hält sich nur der populäre Mann, und um so länger, je mehr er Volksschmeichler ist. Ueberhaupt stehn in Demokratien alle Geschäftsmänner eines Theils unter einer lästigen, tausendköpfigen Volksaufsicht, welches von ihrer Person alles, und immer zuviel fordert, und andern Theils stehn sie unter einem kollegialischen Faktionsneide, so daß der wahrhaft große Mann bald ermüdet, und alles anwendet, um dieser Posten ganz, oder wenigstens bald möglichst sich

entledigen zu können. Dies zieht am Ende einen Mangel an tauglichen Subjekten nach sich. In Monarchien ist dies ganz verschieden. Hier wählt der Fürst oder ein Departementschef den Geschäftsmann. Ein gewisser militärischer Geist belebt in der wahren Monarchie den öffentlichen Geschäftskreis, belebt den Dienst, die Ordnung, und den Gang der Geschäfte. Selbst in dem Fortrücken in den Aemtern erkennt man seine Spuren. Dieser macht persönlichen Unwillen unstatthaft; wenigstens ist dies allgemeine Regel; Ausnahme immer ein seltner Fall. — Verdienst und Sachkenntniß soll die Wahl bestimmen. Gesetzt, es wär' einmal nicht der Fall — dann sorgt der Geschäftsmann von selbst für ein Werkzeug und dem Geschäftsgang' ist immer wieder geholfen. Ein Geschäftsmann kann zwar in der Monarchie wegen persönlicher Verdienste, wegen Tugenden und Menschenbehandlung geschätzt und geehrt werden, aber m e h r Gewicht und Macht, als womit der Posten belehnt ist, kann er nicht erhalten. Dienstentlassung setzt in einer guten Monarchie hinlängliche und geprüfte Gründe voraus. Es liegt nur am Geschäftsmanne selbst, wenn er in seinem Wirkungskreise

sich nicht zurechte findet. Schon die Unterordnung ist Anlaß zum Wetteifer. Stellfähigkeit, Dienst, Aufsicht und Behandlung des Geschäftsmannes ist dem monarchischen Mechanismus unterworfen, ohne daß Wunder und Schöpfungen vom Geschäftsmanne gefordert werden. Spielen ja einmal Ränke einen hämischen Streich — so ist es immer Ausnahme von einer Regel auf einer Welt, welche schon sehr lange für unvollkommen verschrien ist. Aber die Fehler der demokratischen Verfassungen finden hier immer nicht ihre Stelle.

In Demokratien setzt Volksachtung oder Verachtung den Geschäftsmann in Bewegung; in Monarchien ein Blick, oder ein Wort.

In reinen Demokratien nehmen die Sitten einen souverainen Ton an; Civismus wird leicht Cynismus; Monarchien sind für Verfeinerung und Delikatesse der Sitten in höfischer Form.

So viel es Schriftsteller gibt, die über den Geist der Regierungsformen geschrieben haben, so viel Prinzipen hat man für demokratische und monarchische Regierungsform. Montesquieu hält die Tugend für das Prinzip der Demokratie und Ehrgeitz für das der Monarchie. Fergu-

son hält die Zuneigung, die jeder gegen das gemeine Wesen hat, für das demokratische, und Ehrgeitz für das monarchische Prinzip. Müller von Friedberg *) macht Vernunft zum gemeinschaftlichen Prinzip. — Nach meinem Dafürhalten wird der in den Staaten herrschende Gemeingeist durch Oertlichkeit bestimmt. — In der Ebne einer geformten Demokratie, wo keine zahlreiche, stehende Armeen gehalten werden dürfen, wird, wenn die Natur dazu stimmt, Handels- und Oekonomiegeist der Gemeingeist seyn. In Monarchien bestimmt der Geist des Fürsten den Gemeingeist. Es ist ein elektrischer Funken, der den ganzen Staatskörper durchwirkt. In Monarchien ist der thätige Wille eines Einzigen hinlänglich, um den Menschenverstand, wenn nur der Forschungsgeist einmal aus seinem Schlafkabinet herausgelockt ist, an Wahrheiten unglaublich reicher zu machen.

Bey Republikanern pflegt man an republikanische Tugenden zu denken. Ich kenne nur eine Tugend; nur eine der Republik und der Monarchie. Tugend ist überall Tugend; En-

*) Philosophie der Staatswissenschaft S. 334 u. f.

thusiasmus überall Enthusiasmus. Der preussische des Schwerins an jenem berühmten Tage war der römische, griechische, oder schweizerische. Das mittlere Zeitalter war reich an Republikaner Tugenden in Monarchien. Aber auch Tugenden und Enthusiasmus haben ihre Moden. Daher eben klagt der neue Apologist des alten Rittersystems *): das Jahrhundert der Sophisten, der Oekonomisten, und der Rechenmeister ist an ihre Stelle getreten und der Glanz von Europa ist ausgelöscht auf ewig. Niemals, niemals werden wir sie wiedersehn, diese edelmüthige Ergebenheit an Rang und Geschlecht rc.

In Demokratien ist die Publizität bey Verhandlung auswärtiger und kriegrischer Geschäfte wider die Natur der Sache: in Monarchien hüllt man die Politik, ihrer Natur sehr gemäß, in den nachgeahmten Schleyer der Zukunft.

Der größte Unterschied zwischen beyden Regierungsformen besteht darinnen, daß sich mit der monarchischen die Vortheile der demokratischen,

---

*) Burke s. Gentzische Uebers. S. 114.

mit dieser aber nicht die Vortheile jener vereinigen lassen.

Die größte Aehnlichkeit zwischen beyden besteht darinnen, daß beyde den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht haben, wenn sie nicht durch Willkühr, sondern durch zweckmäßige Gesetze beherrscht werden.

Hier erscheint die Preussische Monarchie in ihrem vollen Glanze. Kein alter Gesellschaftsverein, kein Fundamentalgesetz hat den Umfang der landesherrlichen Gewalt in ein Gewand eingezwängt, welches dem Körper anpassen muß, er mag nun wachsen, stärker oder schwächer werden. Die Tugenden unsrer Fürsten ergänzten, wurden das Fundamentalgesetz; die Tugend auf dem Throne gab dem Staate seine Konstitution.

Friedrich II. ein Mann, der in dem viel in sich fassenden ebenbildlichen Sinne des Wortes ein wahrer Mensch war, dieser außerordentliche Fürst faßte den Gedanken, daß nur allgemeine Gerechtigkeit die rechtmäßige Willkühr eines Fürsten sey; er deponirte seine Willkühr in den Schooß der Gerechtigkeit und ihrer Gesetze. Jeder biedre, partheylose preussische Mann muß sein Vaterland lieben, wenn er erwägt, daß schon

lange vorher, ehe Philosophen bis ins Elementarreich der bürgerlichen Gesellschaften zurückgingen, um eine Konstitution zu schaffen, welche mit den Urrechten der Menschheit und ihrer Bestimmung harmoniren möchte, daß schon lange vorher in der preussischen Monarchie die Grundsätze, welche die Probe aushalten, ausgeübt wurden; daß dieser große König selbst seine Gerichtshöfe anwies: der Bettler ist eben so wohl Mensch wie der König. Auch ihm muß alle Gerechtigkeit wiederfahren. Vor der Justiz ist jeder Mensch gleich; es sey ein Prinz oder ein Bauer; hier ist der Prinz nicht mehr wie der Bauer *). Alle übrige Departements erhielten ein vorgeschriebnes Verfahren und planmäßige Prinzipen, wovon sie selbst in Domainensachen nicht abweichen durften. Eben dieser Fürst, der seinen Ministern selbst Rechnung ablegte, der selbst entbehrte, um seine Staaten durch väterliche Unterstützung im Wohlstande zu erhalten, eben dieser Fürst milderte die Strenge des Rechts in allen jenen Fällen, wo die Gerechtigkeit ihre Augen von blutigen Opfern

---

*) S. sein berühmtes Schreiben an das Kammergerichte zu Berlin. Es war wenigstens eine allgemeine Regel dieses Königs, in Justizsachen sich nicht zu mischen.

gerne wegwendet; in der preussischen Monarchie wurde das Kriminalrecht eine Schöpfung der himmlischen Menschenliebe, welche blos aus eiserner Nothwendigkeit ihr Siegel auf Strafen drückt.

So bildete sich aus der preussischen Monarchie eine Monarchie des Gesetzes und der Gerechtigkeit, wo Fürstentugend sich selbst die erhabenste Monarchen-Bestimmung gab, — nicht Willkühr, sondern Wachsamkeit für allgemeines Glück und Verbesserung, wo Bedürfniß sie forderte.

Der erhabne Nachfolger dieses großen Königs, durch einen solchen Fürsten zum Monarchen ausgerüstet, erbte mit der Regierung diese ächten monarchischen Grundsätze. Seine erste Erklärung war Entsagung aller Machtsprüche; seine ersten Handlungen waren theils Milderungen in Fällen, welche die Sachkenntniß und Erfahrung dieses Fürsten derselben für fähig erkannt hatte; theils Veränderungen in Gegenständen, welche vorher sein Land gewünscht hatte; theils Verordnungen, zu welchen Menschenwürdigung in allen Volksklassen dem Monarchen Veranlassung gab. Getreu dem preussischen Grundsatz, alle Willkühr von Menschenbehandlung zu verbannen, schränkte dieser Monarch die Willkühr in militärischen Bestrafungen noch

mehr ein, schränkte die Macht dazu auf Personen ein, von denen Dienstjahre und Erfahrung eine zweckmäßige Anwendung der Strafe sowohl erwarten, als fordern lassen.

Wenn man erwägt, daß dieser Mechanismus einer Regierung der Gerechtigkeit und des Gesetzes, durch strenge Aufsicht ununterbrochen unterhalten, durch eine beträchtliche Reihe von Jahren fortwirkte; wenn man erwägt, daß alle Chefs auf den Beyfall des Monarchens nur unter der Bedingung und in dem Verhältnisse als sie dieses Triebwerk, das Gesetz und die Gerechtigkeit, vor Augen hatten, rechnen konnten; wenn man erwägt, daß diese wahrhaft großen und glücklichen Regierungsgrundsätze mit Beförderung wahrer Aufklärung verbunden wurden: so wird man nicht über die beträchtliche Zahl von großen Geschäftsmännern, die in dieser Monarchie gebildet wurden, und deren innrer Gehalt durch den Verlust des äußern nichts verlieren würde, erstaunen; so wird man nicht über die Fortschritte der Hauptstadt und ihrer Gelehrten in Wissenschafts- und Wahrheitsverbreitung in die Provinzen, und überhaupt nicht über den Wohlstand und schnellen Wachsthum dieser Monarchie erstaunen.

Man kann mit Ueberzeugung sagen: Monarchen-Tugenden haben in der preussischen Mon-

1000.-
Jan. 85
März '86

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Volkmar, Friedrich Nathanael,

Abhandlungen über ursprüngliche Menschenrechte, Freiheit und Gleichheit

Breslau 1793

Pol.g. 963
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771086-6
VD18 14761025-001